

Datum: 09.03.2005 Nr.: 1

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Einrichtung der Stabsstelle Controlling	1
<b><u>Senat:</u></b>	
Änderung der Habilitationsordnung in den ergänzenden Bestimmungen der Theologischen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	2
Änderung der Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer sowie ehemaligen Hochschulmitglieder der Georg-August-Universität Göttingen	3
Gebührenordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang Master of Arts in „Führungskompetenz in theologischer Sicht“	5
<b><u>Theologische Fakultät:</u></b>	
Errichtung des Weiterbildungsstudienganges Master of Arts „Führungskompetenz in theologischer Sicht“	9
Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Arts „Führungskompetenz in theologischer Sicht“	10
Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master of Arts „Führungskompetenz in theologischer Sicht“	40

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

### **Bereich Humanmedizin:**

Auflösung der Abteilung Immungenetik im Zentrum  
Hygiene und Humangenetik 46

### **Philosophische Fakultät:**

Schließung des Studienfaches „Niederdeutsche Sprache und Literatur“ des  
Magisterstudiengangs der Philosophischen Fakultät 46

Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang „Unterrichtsfach  
Englisch“ im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ 46

### **Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Errichtung des Promotionsstudienganges „Forstwissenschaften und Wald-  
ökologie“ 53

Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften  
und Waldökologie“ 53

Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften  
und Waldökologie“ 79

### **Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Errichtung des Instituts für Soziologie (Berichtigung) 90

### **Abteilung 6:**

Reorganisation der Dienstleistungszentren 90

### **Studierendenschaft:**

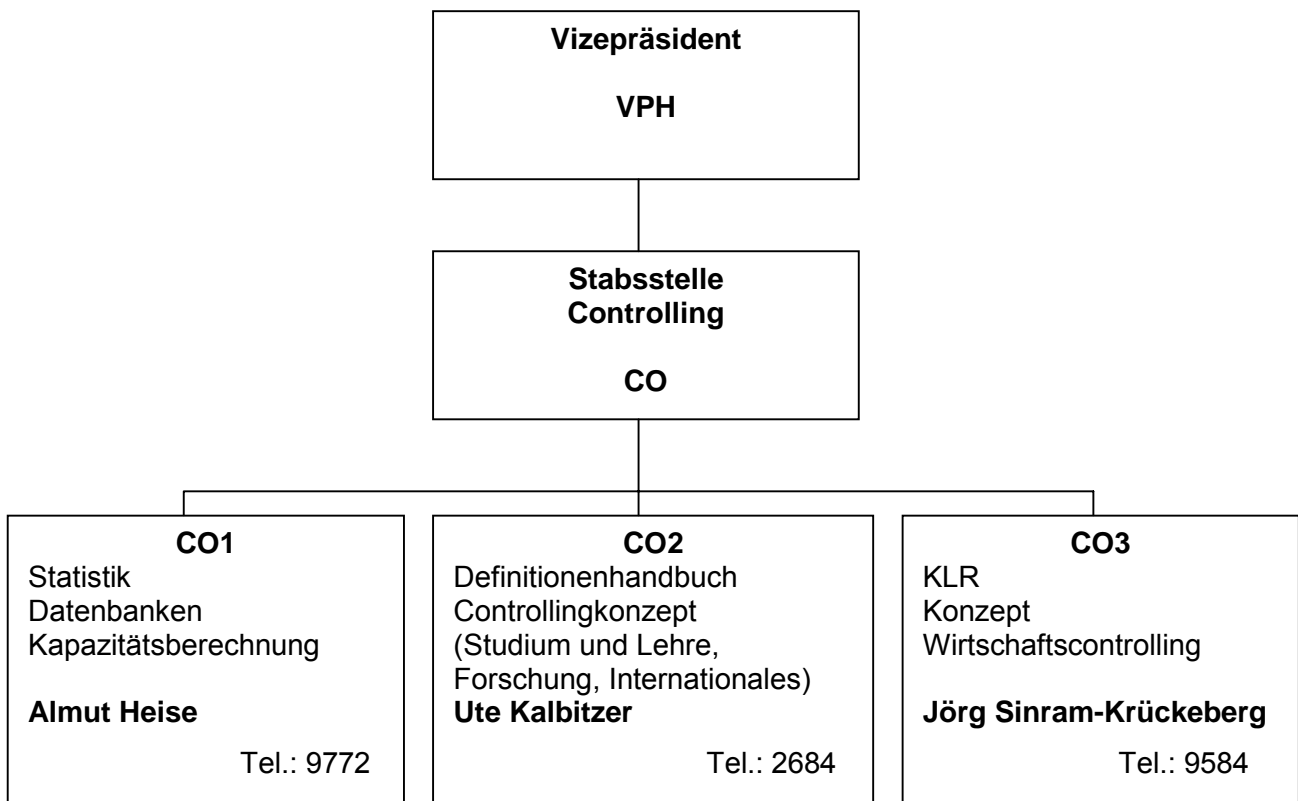
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft 92

**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 01.12.2004 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352) die Einrichtung einer Stabsstelle Controlling zum 01.01.2005 beschlossen.

Nachdem am 22.12.2004 gemäß § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2002 (Nds. GVBl. S. 730) die Mitbestimmung des Personalrates erfolgt ist, wird das Organigramm der Stabsstelle Controlling hiermit bekannt gemacht:

**Organigramm Stabsstelle Controlling**



## **Senat:**

Der Senat hat am 02.02.2005 gemäß §§ 41 Abs. 1 Satz 1, 72 Abs. 7 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), Änderungen der Habilitationsordnung in den ergänzenden Bestimmungen der Theologischen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen. Die geänderten ergänzenden Bestimmungen für die Theologische Fakultät und die Sozialwissenschaftliche Fakultät werden nachfolgend bekannt gemacht. Die Änderungen sind in Fettdruck und kursiv hervorgehoben:

### **Theologische Fakultät**

zu § 2 Abs. 5:

Die Bewerberin **oder** der Bewerber hat den Nachweis der Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche zu erbringen. Die Habilitationskommission kann in Ausnahmefällen mit Zweidrittelmehrheit auch Bewerberinnen **oder** Bewerber zur Habilitation zulassen, die einer anderen (nicht evangelischen) Kirche oder Konfession, die im Ökumenischen Rat der Kirchen vertreten ist, angehören, wenn dies der Förderung evangelisch-theologischer Forschung, insbesondere in ihren ökumenischen Beziehungen, dient.

zu § 5 Abs. 1:

Die Habilitationskommission besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und **10** weiteren Mitgliedern.

Bei ihrer Besetzung ist darauf zu achten, dass die einzelnen Disziplinen angemessen vertreten sind.

### **Sozialwissenschaftliche Fakultät**

zu § 2 Abs. 2:

***Legt die Bewerberin oder der Bewerber anstelle einer Habilitationsschrift bisherige Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten vor, soll sie o-***

***der er zusätzlich eine ausführliche wissenschaftliche Zusammenfassung der Arbeiten anfertigen, die dem Antrag nach § 3 beigefügt sein muss. Aus dieser muss der eigene Anteil der Autorin oder des Autors hervorgehen, wenn mehrere Autorinnen oder Autoren an den bisherigen Veröffentlichungen oder den eingereichten Arbeiten beteiligt sind.***

---

### **Senat:**

Aufgrund der §§ 15 Satz 2, 17 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 12.01.2005 die Änderung der Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/ 2004, S. 301 ff.) beschlossen. Die Änderung wird hiermit nachfolgend bekannt gemacht:

### **Änderung der „Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer der Georg-August-Universität Göttingen“**

#### **Artikel 1**

1. Die Überschrift der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder sowie Gasthörerinnen und Gasthörer der Georg-August-Universität Göttingen“

2. § 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Georg-August-Universität Göttingen kann von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitgliedern sowie Gasthörerinnen und Gasthörern diejenigen personenbezogenen Informationen erheben und verarbeiten, die für die Zulassung und Immatrikulation, die Rückmeldung, die Beurlaubung, die Exmatrikulation, die Teilnahme an Prüfungen, die Feststellung der Zutrittsberechtigung und die Identifikation, die Kontaktpflege zu ehemaligen Hochschulmitgliedern sowie die Hochschulstatistik erforderlich und hier festgelegt sind.“

3. In § 2 werden nach dem Wort „Studierenden“ ein Komma und die Worte „ehemaligen Hochschulmitglieder“ eingefügt.

4. Es wird folgender § 10 neu eingefügt:

„§ 10 Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitgliedern

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen verarbeitet von ehemaligen Hochschulmitgliedern zum Zwecke der Kontaktpflege mit diesen folgende personenbezogene Daten und Angaben:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Namenszusatz / früherer Name,
4. ehemalige Semesteranschrift,
5. ehemalige Heimatanschrift,
6. E-Mail,
7. Fakultät,
8. Studienfach oder Studienfächer,
9. Matrikelnummer
10. Datum der Immatrikulation,
11. Datum der Exmatrikulation.

(2) Darüber hinaus werden folgende personenbezogene Daten und Angaben erhoben und verarbeitet:

1. Anschrift,
2. Beruf,

3. mit Zustimmung des ehemaligen Hochschulmitglieds die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.

(3) Die Kontaktpflege hat zum Ziel, ein Netzwerk aus Studierenden, Mitgliedern und Ehemaligen der Universität Göttingen auf- und auszubauen.

(4) Auf der Grundlage dauerhafter, partnerschaftlicher Beziehungen wird die Einbindung ehemaliger Hochschulmitglieder in die Aktivitäten der Universität Göttingen – in inhaltlicher, ideeller und finanzieller Form – angestrebt.

5. Die §§ 10 bis 31 werden zu §§ 11 bis 32.

## **Artikel 2**

Die Änderung dieser Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

### **Senat:**

Der Senat hat am 02.02.2005 gemäß § 13 Abs. 4 und 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), die Gebührenordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang „Master of Arts in 'Führungskompetenz in theologischer Sicht' “ beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

**Gebührenordnung**  
**für den universitären Weiterbildungsstudiengang**  
**Master of Arts in „Führungskompetenz in theologischer Sicht“**  
**an der Georg-August-Universität Göttingen**  
**Theologische Fakultät**

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Semesterbeitrag und Studiengebühren

§ 2 Studiengebühren für das weiterbildende Studium

§ 3 Gebühren für Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung oder bei Versäumnis,  
Rücktritt, Krankheit oder Täuschung

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer

**§ 1 Semesterbeitrag und Studiengebühren**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ ist gemäß § 7 Abs.1 der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Studierende dieses Master-Weiterbildungsstudiengangs sind verpflichtet, pro Semester einen Semesterbeitrag (Abs. 2) und Studiengebühren (§§ 2 und 3) zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Die Semesterbeiträge bestehen aus dem Studierendenschafts-, Studentenwerks- und Verwaltungskostenbeitrag. <sup>2</sup>Sie sind durch die Studierenden selbstständig innerhalb der jeweiligen Einschreibungs- bzw. <sup>3</sup>Rückmeldefristen für das Sommer- und Wintersemester zu überweisen. <sup>4</sup>Fristen und Betrag werden den Studierenden rechtzeitig gemäß § 12 Abs. 5 der Prüfungsordnung durch die Prüfungskommission mitgeteilt.

**§ 2 Studiengebühren für das weiterbildende Studium**

(1) Von Studierenden, die mit dem berufsbegleitenden Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ beginnen, werden in der Regel Studiengebühren in Höhe von 9.600,- Euro für das komplette Studium erhoben, soweit sich nicht etwas anderes aus den nachfolgenden Paragraphen ergibt.



(2) <sup>1</sup>Die Studiengebühren werden aufwands- und leistungsbezogen erhoben. <sup>2</sup>Sie unterteilen sich in aufwandsbezogene Studienjahrgangsgebühren und leistungsbezogene Modulgebühren. <sup>3</sup>Bevor die Master Urkunde ausgestellt wird, müssen sämtliche Studiengebühren für in Anspruch genommene Prüfungsleistungen (auch für Leistungen nach § 3) beglichen sein:

a. Zum Beginn jedes Studienjahres, also im 1. und 3. Semester sind Studienjahrgangsgebühren von je 1.800,- Euro fällig. Die Überweisungsfrist läuft bei Beginn des Studiums im Sommersemester zum 31. März, bei Beginn im Wintersemester zum 30. September ab.

b. Darüber hinaus werden Modulgebühren fällig. Ihre Höhe richtet sich nach dem Bewertungs- und Betreuungsaufwand des jeweiligen Moduls. Pro Credit werden Modulgebühren in Höhe von 100,- Euro erhoben, soweit der Bewertungs- und Betreuungsaufwand noch nicht ermittelt wurde.

c. Für das Ablegen der Master Thesis sind Studiengebühren in Höhe von 1.600,- Euro zu überweisen.

d. Die Fälligkeit von Modulgebühren richtet sich bei Pflichtmodulen nach dem Zeitpunkt der Abschlussklausur bzw. der mündlichen Prüfung, bei Wahlpflichtmodulen nach dem Zeitpunkt der Abschlussklausur, die am Ende eines jeden Moduls als Prüfungsleistung anzufertigen ist. Innerhalb von sieben Tagen nach Anmeldung für die Abschlussklausur bzw. die mündliche Prüfung müssen die Modulgebühren auf das Konto des Studienganges „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ eingegangen sein. Sie umfassen sowohl die Prüfungsvoraussetzungen als auch die Prüfungsleistung eines Moduls. Die Gebühren für die Master Thesis müssen innerhalb von sieben Tagen nach Anmeldung für den Abfassungszeitraum nach § 10 Abs. 3 der Prüfungsordnung des Master-Weiterbildungsstudienganges „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ auf dessen Konto überwiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Bei Exmatrikulation können die noch ausstehenden Studiengebühren auf Antrag erlassen werden. <sup>2</sup>Bereits geleistete Gebühren werden nicht erstattet. <sup>3</sup>Die Erstattung der Semesterbeiträge richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen.

### **§ 3 Gebühren für Wiederholungsprüfungen zur Notenverbesserung oder bei Versäumnis, Rücktritt, Krankheit oder Täuschung**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungen dürfen gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Hierfür sind erneut Studiengebühren zur Abnahme der Prüfungen zu überweisen:

- a. Für Prüfungen aus dem Bereich der Pflichtmodule betragen die zusätzlichen Gebühren 200,- Euro pro Abschlussklausur bzw. mündliche Prüfung. Die Überweisung muss innerhalb von sieben Tagen nach Anmeldung auf das Konto des Master-Weiterbildungsstudienganges „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ eingegangen sein.
- b. Für Prüfungen aus dem Wahlpflichtbereich betragen die zusätzlichen Gebühren 200,- Euro für die Abschlussklausur und 150,- Euro für die Präsentation. Die Überweisung muss innerhalb von sieben Tagen nach Anmeldung für die jeweilige Prüfung auf das Konto des Master-Weiterbildungsstudienganges „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ eingegangen sein.

(2) <sup>1</sup>Eine gemäß § 11 Abs. 1 als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistung kann einmal gemäß § 4 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den universitären Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ wiederholt werden. <sup>2</sup>Für diese zusätzliche Prüfungsleistung sind erneut Studiengebühren zur Abnahme der Prüfung zu überweisen:

- a. Für Prüfungen aus dem Bereich der Pflichtmodule betragen die zusätzlichen Gebühren 100,- Euro pro Abschlussklausur bzw. mündliche Prüfung. Die Überweisung muss innerhalb von sieben Tagen nach Anmeldung auf das Konto des Master-Weiterbildungsstudienganges „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ eingegangen sein.
- b. Für Prüfungen aus dem Wahlpflichtbereich betragen die zusätzlichen Gebühren 100,- Euro für die Abschlussklausur und 70,- Euro für die Präsentation. Die Überweisung muss innerhalb von sieben Tagen nach Anmeldung für die jeweilige Prüfung auf das Konto des Master-Weiterbildungsstudienganges „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ eingegangen sein.

(3) <sup>1</sup>Wurden die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Klausur dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht, kann die Wiederholung dieser Prüfung ohne zusätzliche Gebühren erfolgen. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss zur Glaubhaftmachung gemäß § 15 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ ein ärztliches Attest über die Prüfungsunfähigkeit im Original vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Für die Wiederholung einer als „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Master Thesis ist eine Gebühr von 1.600,- Euro zu überweisen. <sup>2</sup>Die Überweisung muss innerhalb von sieben Tagen nach Anmeldung für die Wiederholung der Master Thesis nach § 10 Abs. 7 der Prüfungsordnung für den Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ eingegangen sein.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

#### **Theologische Fakultät:**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 08.02.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), die Errichtung des Weiterbildungsstudienganges Master of Arts „Führungskompetenz in Theologischer Sicht“ beschlossen.

---

### **Theologische Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat am 30.06.2004 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352) die Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Arts in „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ “ beschlossen.

Das Präsidium hat am 08.02.2005 nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664) die Prüfungsordnung genehmigt, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

**Prüfungsordnung  
für den universitären Weiterbildungsstudiengang  
Master of Arts in Führungskompetenz in theologischer Sicht  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung und akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit und Art der Prüfungsleistungen
- § 4 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen
- § 5 Bereitstellung des Lehrangebots
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 7 Form der Prüfungsleistungen
- § 8 Mündliche Modulprüfungen
- § 9 Schriftliche Modulprüfungen
- § 10 Master Thesis
- § 11 Bewertung von Prüfungen
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Prüfungsorganisation
- § 14 Prüfungsberechtigte Personen
- § 15 Schutzbestimmungen
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Widerspruchsverfahren
- § 18 Zeugnis, Master-Urkunde, Teilnahme-Zertifikat
- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 21 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulkatalog des Weiterbildungsstudienganges „Führungskompetenz in theologischer Sicht“

Anlage 2: Zeugnis (deutsch)

Anlage 3a+b: Master-Urkunde (deutsch, englisch)

Anlage 4: Transcript of records

Anlage 5: Diploma Supplement

Anlage 6: Teilnahme-Zertifikat

Anlage 7: Erklärung des Kandidaten über das selbstständige Verfassen der Master Thesis

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt den Abschluss des gebührenpflichtigen Studiums im berufsbegleitenden Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ an der Universität Göttingen.

## **§ 2 Zweck der Prüfung und akademischer Grad**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen im Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ werden studienbegleitend absolviert und bestehen aus Modulprüfungen und dem Anfertigen einer Master Thesis. <sup>2</sup>In den Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er grundlegende ethische und praktisch-theologische Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden, die ihn zu verantwortlichem Handeln befähigen.

(2) Nach bestandener Prüfung verleiht die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) und stellt darüber eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus.

## **§ 3 Regelstudienzeit und Art der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für das vollständige Ablegen aller Prüfungen beträgt fünf Semester. <sup>2</sup>Die Master Thesis muss innerhalb des Zeitraumes des fünften Semesters angefertigt werden. <sup>3</sup>Das Studium ist modular aufgebaut und kann ausschließlich in Teilzeit absolviert werden.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen der einzelnen Module (vgl. Modulkatalog) müssen unbenotete Leistungsnachweise (Referate, schriftliche Thesenpapiere zu Fragestellungen der Seminare bzw. Übungen, Projektberichte über die Fallstudien in einem Unternehmen, ethisches Gutachten) als Prüfungsvoraussetzungen erbracht werden (§ 6 Abs. 2). <sup>2</sup>Die für den Erwerb des Masters erforderlichen Prüfungsleistungen bestehen aus den ein Modul abschließenden Modulprüfungen und der Anfertigung der Master Thesis. <sup>3</sup>Sie werden benotet (§ 7 Abs. 1). <sup>4</sup>Eine Modulprüfung im Pflichtbereich besteht aus einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur, im Wahlpflichtbereich aus einer Klausur und einer (mündlichen) Präsentation. <sup>5</sup>Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von den Modulverantwortlichen festgelegt. <sup>6</sup>Ist für die Aufgaben-

stellung einer Prüfung mehr als eine Person zuständig und können sich diese Personen nicht einigen, legt die Prüfungskommission die Aufgabe fest.

(3) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden von den Modulverantwortlichen durchgeführt, soweit diese die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 2 erfüllen. <sup>2</sup>Art und Umfang der Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den verantwortlichen Prüfenden bekannt gegeben.

(4) <sup>1</sup>Die Anzahl der Credits eines Moduls ergibt sich direkt aus dem Zeitaufwand, der für den Erwerb der Qualifikationen des Moduls erforderlich ist. <sup>2</sup>Sie ist in der Studienordnung festgelegt. <sup>3</sup>Der durchschnittliche Zeitaufwand (Workload) für einen Credit umfasst 30 Stunden. <sup>4</sup>Die Maßstäbe für die Bestimmung der Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System).

#### **§ 4 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Bestandene Modulprüfungen dürfen einmal zum Zweck der Notenverbesserung wiederholt werden. <sup>2</sup>Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. <sup>3</sup>Die Wiederholung muss im nächsten möglichen Prüfungszeitraum erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Modulprüfung nicht bestanden, besteht die Möglichkeit zur Wiederholung. <sup>2</sup>Die Wiederholung muss im nächsten möglichen Prüfungszeitraum erfolgen. <sup>3</sup>Eine Modulprüfung kann wiederholt werden, solange die Regelstudienzeit von fünf Semestern um nicht mehr als zwei Semester überschritten wird. <sup>4</sup>Sofern die vorgeschriebenen Modulprüfungen ohne wichtigen Grund bis zum Ende des siebten Semesters nicht erfolgreich abgelegt wurden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. <sup>5</sup>§ 7 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Eine als „nicht ausreichend“ bewertete Master Thesis kann einmal wiederholt werden.

#### **§ 5 Bereitstellung des Lehrangebots**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission obliegt nach Maßgabe ihren Aufgaben gemäß § 12 die Sicherstellung des Lehrangebots. <sup>2</sup>Sie sorgt dafür, dass alle Module und die zugehörigen Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeiten im vorgesehenen Umfang und innerhalb der vorge-

sehenen Fristen absolviert werden können. <sup>3</sup>Außerdem stellt sie sicher, dass Modulprüfungen zu Pflichtmodulen in jedem Semester absolviert werden können.

(2) Alle Prüfungsleistungen eines Moduls müssen spätestens 2 Wochen vor Beginn der Meldefristen für die nächste Periode von Modulprüfungen erbracht werden können.

(3) Für die ordnungsgemäße Bereitstellung des Lehrangebots (vgl. § 5 der Studienordnung) und die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungskommission (vgl. § 12) zuständig.

### **§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierenden) erbracht werden, die gemäß der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung zum Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ zugelassen sind. <sup>2</sup>Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert sein. <sup>3</sup>Hiervon ausgenommen sind Studierende, die zu dem ersten Prüfungstermin einer in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln. <sup>4</sup>Zu diesem Zeitpunkt muss der Prüfling bereits an dieser Hochschule eingeschrieben sein. <sup>5</sup>Die Immatrikulation ist nachzuweisen.

(2) Zu den einzelnen Modulprüfungen in mündlicher oder schriftlicher Form kann nur zugelassen werden, wer die in § 3 Abs. 2 genannten, unbenoteten Prüfungsvoraussetzungen bestanden hat.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zur Anfertigung der Master Thesis ist ein erfolgreich absolviertes Curriculum (bestandene Modulprüfungen in vier Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodulen im Gesamtumfang von 44 Credits).



## **§ 7 Form der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus benoteten Modulprüfungen und der erfolgreichen Anfertigung einer benoteten Master Thesis. <sup>2</sup>Es müssen insgesamt mindestens 60 Credits zum Bestehen der Masterprüfung erworben werden.

(2) <sup>1</sup>Modulprüfungen können als mündliche und/oder schriftliche Prüfungen ausgestaltet sein. <sup>2</sup>Im Bereich der Pflichtmodule dürfen mindestens eine, höchstens zwei Prüfungen mündlich absolviert werden. <sup>3</sup>Im Bereich der Wahlpflichtmodule sind jeweils eine schriftliche und eine mündliche Prüfung als Präsentation innerhalb jeder Modulprüfung zu absolvieren. <sup>4</sup>Die genaue Zuordnung von mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen ist im Modulkatalog aufgeführt (vgl. Anlage 1).

(3) Die wissenschaftliche Koordinatorin oder der wissenschaftliche Koordinator des Master-Weiterbildungsstudiengangs „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ ist für die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der einzelnen Module gemäss den Vorgaben der Prüfungskommission nach § 12 Abs. 6 und 7 verantwortlich.

## **§ 8 Mündliche Modulprüfungen**

(1) <sup>1</sup>Durch mündliche Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Mündliche Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen werden in Form von mündlichen Präsentationen erbracht, in denen wesentliche Ergebnisse des Projektberichts oder des ethischen Gutachtens (Modul 4) vorgestellt werden. <sup>3</sup>Darüberhinaus wird die Kandidatin oder der Kandidat in einem anschließenden mündlichen Gespräch zu grundlegenden Frage des Prüfungsgebietes entsprechend der Themen des Projektseminars geprüft.

(2) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor zwei Prüfenden und einem Beisitzer oder vor einer Prüfenden bzw. einem Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung abgelegt. <sup>2</sup>Mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Einzelprüfung unter entsprechender Verlängerung der Prüfungszeit nach § 8, Abs. 3 auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>3</sup>In einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als drei Kandidaten geprüft werden. <sup>4</sup>Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 beraten die Prü-

fenden über die Notengebung. <sup>5</sup>Die Note muss der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und die Notengebung begründet werden.

(3) Die Dauer mündlicher Prüfungen beträgt je Kandidatin oder Kandidat in Relation zu den zu erwerbenden Credits mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Beisitzenden erstellt wird.

(5) <sup>1</sup>Kandidatinnen oder Kandidaten, die sich einer mündlichen Modulprüfung unterziehen wollen, sich aber noch nicht zur aktuellen Prüfungsperiode des Moduls angemeldet haben, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, falls die Kandidatin oder der Kandidat dem nicht widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe und Erläuterung der Prüfungsergebnisse.

## **§ 9 Schriftliche Modulprüfungen**

(1) Schriftliche Modulprüfungen werden als Klausuren geschrieben.

(2) <sup>1</sup>In der Klausur soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des jeweiligen Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. <sup>2</sup>Darüber hinaus soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit soll in Relation zu den zu erwerbenden Credits 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

## **§ 10 Master Thesis**

(1) <sup>1</sup>Mit der Master Thesis soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er Wissen und Fähigkeiten erworben hat, die den wissenschaftlichen Qualitätserfordernissen einer Master-Urkunde gerecht werden. <sup>2</sup>Die Master Thesis soll an ein absolviertes Projekt aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule der Kandidatin oder des Kandidaten anknüpfen. <sup>3</sup>Damit soll sichergestellt werden, dass ein direkter Bezug zwischen dem erworbenen Wissen

und der täglichen Arbeit stattfindet und zudem für das Unternehmen ein direkter, praxisrelevanter Nutzen entsteht (vgl. Studienordnung § 7, Abs. 2).

(2) <sup>1</sup>Das Arbeitsthema der Master Thesis ist mit der oder dem von der Prüfungskommission bestellten Gutachterin oder Gutachter und mit einer Bestätigung der Gutachterin oder dem Gutachter der Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Eine Person aus dem untersuchten Unternehmen, die die Kandidatin oder den Kandidaten betreut, ist dabei beratend hinzuziehen. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Master Thesis beträgt 12 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Gutachterin oder dem Gutachter die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>3</sup>Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten aus einem wichtigen Grund unmöglich, innerhalb dieser verlängerten Bearbeitungszeit die Master Thesis anzufertigen, so wird nach Abs. 2 ein neues Thema und ein neuer Abgabetermin vereinbart. <sup>4</sup>Dieser Abgabetermin kann auch in ein späteres Semester fallen.

(4) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren.

(5) <sup>1</sup>Die Master Thesis ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt abzugeben. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu erklären, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. Anlage 7). <sup>4</sup>Wird die Master Thesis nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet (vgl. § 11 Abs. 1).

(6) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission leitet die Master Thesis der Gutachterin oder dem Gutachter zu. <sup>2</sup>Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine Ko-Gutachterin oder einen Ko-Gutachter, die oder der ebenfalls aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. <sup>3</sup>Jede Gutachterin oder jeder Gutachter vergibt eine der Noten gemäß § 11 Abs. 1 und 2.

(7) <sup>1</sup>Die Master Thesis ist nicht bestanden, wenn die Note gemäß § 11 Abs. 3 mit "nicht ausreichend" bewertet ist. <sup>2</sup>Sie kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat sorgt dafür, dass sie oder er in Absprache mit dem ausgewählten Unternehmen innerhalb von 4 Wochen ein neues Thema für seine Master Thesis erhält. <sup>4</sup>Der Prüfungsaus-

schuss muss dem Thema bzw. der Aufgabenstellung zustimmen. <sup>5</sup>Eine zweite Wiederholung der Master Thesis ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 11 Bewertung von Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0.3 gebildet werden; die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note aus dem mit der Anzahl der Credits gewichteten arithmetischen Mittel M der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Note lautet

für M bis zu 1.5 :	sehr gut
für M von 1.6 bis 2.5:	gut
für M von 2.6 bis 3.5:	befriedigend
für M von 3.6 bis 4.0:	ausreichend
für M ab 4.1 :	nicht ausreichend

(4) Bei der Ermittlung der Note für die Master Thesis sind die unabhängig vergebenen Noten der beiden Gutachterinnen oder Gutachter als eine Prüfungsbewertung im Sinne des § 11 Abs. 3 zu zählen.

(5) Bei der Ermittlung der Note für einen Studienschwerpunkt sind alle von der Kandidatin oder vom Kandidaten bestandenen Modulprüfungen, die dem Studienschwerpunkt zugeordnet sind, als eine Prüfungsleistungen im Sinne des § 12 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote sind alle im Rahmen der Studienabschnitte und Studienschwerpunkte bestandenen Modulprüfungen entsprechend ihrem Anteil am Gesamtkreditvolumen im Sinne des § 12 Abs. 3 zu berücksichtigen.

(7) Bei der Bildung von Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 Abs. 2 genannten Prüfungsvoraussetzungen, soweit sie für das jeweilige Modul erforderlich sind, erbracht wurden und die Modulprüfung mit einer Note von 4.0 oder besser bewertet wurde. <sup>2</sup>Die Master Thesis ist bestanden, wenn sie mit einer Note von 4.0 oder besser bewertet wurde.

## **§ 12 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen, die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben sowie für die Abstimmung des Modulangebots nach § 5 der Studienordnung dieses Studienganges wird eine Prüfungskommission gebildet. <sup>2</sup>Ihr gehören die Studiendekanin oder der Studiendekan der Theologischen Fakultät, mindestens zwei Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe und der Studierendengruppe an. <sup>3</sup>Das studentische Mitglied nimmt an Sitzungen zur Bewertung und Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen nicht teil.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom zuständigen Fakultätsrat gewählt. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende werden in der ersten Sitzung von den Mitgliedern der Prüfungskommission gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission

sion ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind, von denen eines der Hochschullehrergruppe angehören muss.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann die Erledigung der laufenden Geschäfte auf die oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung von Widersprüchen. <sup>2</sup>Für die Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten bestellt die Prüfungskommission eine wissenschaftliche Koordinatorin oder einen wissenschaftlichen Koordinator für den Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“.

(5) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission stellt im Zusammenwirken mit der Fakultät sicher, dass alle Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Fristen erbracht werden können. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sind die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. <sup>3</sup>Den Studierenden sind für jede Prüfungsleistung auch die Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Die Prüfungskommission achtet darauf, dass mindestens die Hälfte des Lehrangebotes des Studiengangs durch hauptamtliches Personal abgedeckt werden kann.

(7) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Sie berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungsleistungen einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master Thesis sowie über die Verteilung der vergebenen Noten. <sup>3</sup>Sie gibt darüber hinaus der zuständigen Kommission für Studium und Lehre Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(8) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen und die Beisitzenden. <sup>2</sup>Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer Mitglied der Mitarbeitergruppe an der Theologischen Fakultät ist.

(9) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. <sup>2</sup>Die Bekanntgabe soll mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung durch Anschlag ist ausreichend.

(10) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen. <sup>2</sup>Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung, Bekanntgabe und Erläuterung der Note.

(11) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(12) <sup>1</sup>Entscheidungen der Prüfungskommission sind der betroffenen Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(13) Die Prüfungskommission bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Verwaltungshilfe des zuständigen Prüfungsamtes.

### **§ 13 Prüfungsorganisation**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Prüfungskommission gemäß § 12 ist das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen für die Organisation des Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Insbesondere übernimmt das Prüfungsamt folgende Aufgaben:

- Führung der Prüfungsakten
- Anfertigung des „Transcript of Records“, der Urkunde und des Diploma Supplement gemäß § 18
- Anfertigung des Master-Zertifikats gemäß § 18, Abs. 1 und des Teilnahme-Zertifikats gemäß § 18, Abs. 9
- Koordinierung der Prüfungstermine und Aufstellung verbindlicher Prüfungspläne hinsichtlich Bekanntgabe der Meldefristen für Prüfungen
- Bekanntgabe der Prüfungstermine und Namen der Prüfenden
- Unterrichtung der Prüfenden über die Prüfungstermine
- Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine und Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine und der Bearbeitungsfristen für die Master Thesis
- Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins
- Überwachung von Bewertungsfristen für Prüfungsleistungen
- Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen, zur Master Thesis und Erteilung von Zulassungen
- Erstellung von Berichten über Prüfungs- und Absolventendaten gegenüber der Fakultät und der Hochschulleitung für statistische Zwecke
- Zustellung des Themas einer Master Thesis

- Benachrichtigung der Kandidaten über Prüfungsergebnisse
- Erstellung von Bescheiden
- Zuarbeit für die Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 7 im Rahmen der Möglichkeiten

(3) <sup>1</sup>Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsorganisation werden im Einvernehmen zwischen der Prüfungskommission und der Kommission für Studium und Lehre festgelegt. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät ist beratend anzuhören. <sup>3</sup>Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, werden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen vom Dekanat der Theologischen Fakultät festgelegt. <sup>4</sup>Alle Ausführungsbestimmungen müssen den Prüflingen und Prüfenden rechtzeitig bekannt gemacht werden.

(4) Das Prüfungsamt informiert die Prüflinge zum nächstmöglichen Zeitpunkt über die Prüfungsergebnisse.

(5) <sup>1</sup>Ort und Zeit von Prüfungen werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein Anmelde- und ein Rücknahmezeitraum festzulegen. <sup>3</sup>Zu Modulprüfungen muss sich die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsamt festgelegten Form anmelden. <sup>4</sup>Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung erfolgt in der ebenfalls vom Prüfungsamt festgelegten Form innerhalb des Rücknahmezeitraums. <sup>5</sup>In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung 4 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind.

## **§ 14 Prüfungsberechtigte Personen**

(1) <sup>1</sup>Über die Bestellung der prüfungsberechtigten Personen für den Studiengang entscheidet der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät. <sup>2</sup>Die Prüfungsberechtigung kann auf Prüfungsleistungen innerhalb bestimmter Module begrenzt werden. <sup>3</sup>Sie kann zeitlich begrenzt ausgesprochen werden. <sup>4</sup>Die Liste der prüfungsberechtigten Personen wird jährlich aktualisiert und dem Prüfungsamt und den Studierenden bekannt gemacht.

(2) <sup>1</sup>Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende, fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, für das betreffende Prüfungsgebiet eine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. <sup>2</sup>Prüfungsberechtigte Personen müssen nicht Mitglieder der Universität Göttingen sein.



(3) Die uneingeschränkte Prüfungsberechtigung schließt das Recht zur Betreuung der Master Thesis ein.

(4) Die oder der Prüfende teilen die Prüfungsergebnisse dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen nach dem Prüfungstermin mit.

(5) Die durch ihre Lehrleistung zum Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ beitragenden Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Georg-August-Universität Göttingen sind in die Liste der prüfungsberechtigten Personen aufzunehmen.

### **§ 15 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie oder er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistun-

gen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierende haben, wenn sie mit einem Kind

(a) für das ihnen die Personensorge zusteht,

(b) des Ehegatten oder Lebenspartners,

(c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder

(d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen,

entsprechend der Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 3 bis 4 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. ärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

### **§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Versäumt ein Prüfling die Abmeldefrist oder den Prüfungstermin, so wird die Prüfung als mit "nicht bestanden" (5.0) bewertet, sofern nicht ein wichtiger Grund vorliegt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die Gründe dafür müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. <sup>5</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>6</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. <sup>7</sup>Die Nichtanerkennung der Gründe ist dem Prüfling schriftlich mitzuteilen und zu begründen. <sup>8</sup>§ 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfling die Ergebnisse ihrer oder seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. <sup>2</sup>Vor einer solchen Entscheidung ist der Prüfling zu hören. <sup>3</sup>Ein Prüfling, der einen Verstoß gegen die Prüfungsordnung begangen hat, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Ein Prüfling kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 2 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 17 Widerspruchsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, entscheidet die Prüfungskommission nach Überprüfung nach Abs. 3.

(3) <sup>1</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch der Prüferin oder dem Prüfer zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Bestehen Anhaltspunkte für die Besorgnis der Befangenheit, hat die Prüfungskommission andere, bisher mit der Abnahme dieser Prüfung nicht befasste Prüfende für das Verfahren zu bestellen. <sup>3</sup>Ändert die Prüferin oder der Prüfer die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. <sup>4</sup>Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,

2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- 4 eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die Prüferin oder der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>5</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. <sup>6</sup>Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

(4) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats durch die Prüfungskommission entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan den Widerspruchsführer.

### **§ 18 Master-Urkunde, Teilnahme-Zertifikat**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis gemäß der Anlage 2. <sup>2</sup>In das Zeugnis ist folgendes aufzunehmen:

- die Noten der Modulprüfungen
- das Thema und die Note der Master Thesis
- die Gesamtnote.

<sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>4</sup>Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Grads „Master of Arts“ (M.A.) beurkundet. <sup>3</sup>Die Urkunde wird von dem Dekan der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Georg-August-Universität Göttingen versehen (Anlage 3a+b).

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein „Transcript of Records“ (Anlage 4), in das alle absolvierten Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen werden.

(4) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis stellt das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät gemäß § 13 Abs. 2 ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement-Modell" von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO aus (Anlage 5). <sup>2</sup>Als Darstellung des nationa-

len Bildungssystem ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

(5) Alle Ergänzungen zu der Urkunde gemäß § 18 Abs. 3 und 4 werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben.

(6) <sup>1</sup>Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die für die Anfertigung einer Master-Thesis erforderliche Anzahl von 44 Credits erreicht und wird die Erlangung der Master-Urkunde durch Auslassung der Master Thesis nicht erstrebt, so kann ihr oder ihm auf Antrag ein Teilnahme-Zertifikat ausgestellt werden, das ihr oder ihm die erfolgreiche Absolvierung sämtlicher Prüfungsleistungen testiert. <sup>2</sup>Das Teilnahme-Zertifikat wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterschrieben (Anlage 6).

### **§ 19 Ungültigkeit der Masterprüfung**

(1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Master-Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis der Masterprüfung ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten von Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. <sup>2</sup>Diese oder dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1: Modulkatalog

Kompetenzen	Module und untergeordnete Veranstaltungen	Workload		Leistung	Credits
		Kontaktstd.	Selbststudium		
I. Theologische Grundlagen des Christentums kennen lernen, hermeneutisch reflektieren und gegenwartsbezogen artikulieren	<b>Modul 1 (Pflicht):</b> <b>„Biblische Grundlagen“</b>  Ziel: Vermittlung historisch-systematischen Grundwissens des Christentums und Einübung hermeneutischer Grundfertigkeiten  ➤ Zentrale biblische Geschichten und Motive in ihrer Bedeutung für das Wesen des Christentums verstehen (Seminar)  ➤ Biblische Texte und Situationen des Unternehmensalltags vermitteln (Übung)	28 LVS (S)*  28 LVS (Ü)*	60 Std.  60 Std.	<u>Voraussetzungen</u>  Referat, Thesenpapiere  <u>Prüfung</u> Klausur oder mündliche Prüfung	6
	<b>Modul 2 (Pflicht):</b> <b>„Das christliche Menschenbild“</b>  Ziel: Vermittlung des christlichen Menschenbildes und Einübung in theologisch verantwortete Rede von Menschenwürde  ➤ Das christliche Menschenbild im Wandel der Christentumsgeschichte und in Auseinandersetzung mit biologischen und philosophische Grundlagen der Anthropologie kennenlernen (Seminar)  ➤ Das christliche Menschenbild im Spannungsfeld von personaler Integrität, Achtung und Fürsorge reflektieren (Übung)	28 LVS (S)  28 LVS (Ü)	60 Std.  60 Std.	<u>Voraussetzungen</u>  Referat, Thesenpapiere  <u>Prüfung</u> Klausur oder mündliche Prüfung	6

Kompetenzen	Module und untergeordnete Veranstaltungen	Workload		Leistung	Credits
		Kontaktstd.	Selbststudium		
II. Ethische Argu- men- tationsstandards kennen lernen, fallorientiert re- flektieren und personorientiert verantworten	<b>Modul 3 (Pflicht):</b>  „Ethik“  Ziel: Vermittlung von Grundkenntnissen ethischer Urteilsbildung  ➤ Bausteine ethischen Argumentie- rens in christlicher Perspektive ken- nenlernen (Seminar)  ➤ Einübung ethischer Urteilsbildung anhand von Fallbeispielen	28 LVS (S)	60 Std.	<u>Voraus- setzungen</u>	6
		28 LVS (Ü)	60 Std	Referat, Thesen- Papiere  <u>Prüfung</u> Klausur oder mündli- che Prü- fung	
II. Ethische Argu- men- tationsstandards kennen lernen, fallorientiert re- flektieren und personorientiert verantworten	<b>Modul 4 (Wahlpflicht):</b>  „Ethik in der Praxis“  Ziel: Vermittlung anwendungsorien- tierter Methoden in konkreten Konflikt-feldern und Befähigung zur Erstellung eines ethischen Gutachtens  ➤ Einüben ethischer Urteilsbildung anhand der Erstellen eines eigenen ethischen Gutachtens (Projektsemi- nar)  ➤ Zur differenzierten Abschätzung von Sachlagen, divergierenden Interessen und relevanten Kontex- ten in einem Konfliktfall befähigen (Projekt)	44 LVS (S)	80 Std. Fallstudie in einem Unter- nehmen	<u>Voraus- setzungen</u> Gutach- ten	10
		40 LVS Fall- bespre- chungs- gruppe (Ü)	40 Std. Vor- und Nachberei- tung  100 Std. Gutachten	<u>Prüfung</u> Präsen- tation, Klausur	
III. Kultur christlich geprägter Organi- sationen aus his- torisch- und prak- tisch-theolo- gischer Perspekti- ve analysieren und bewerten	<b>Modul 5 (Pflicht):</b>  „Theorie christlicher Organi- sationen“  Ziel: Vermittlung organisationstheore-tischer Kenntnisse im Horizont des Christentums  ➤ Historisch-, systematisch- und prak- tisch-theologische Elemente sowie exemplarische Gesamtentwürfe einer Theorie christlicher Organisation ken- nen lernen (Seminar)  ➤ Die analytische und orientierende Leistungskraft einer Theorie christlicher Organisation einüben anhand von ex- emplarischen Strukturen, Rechtsord- nungen und Konfliktfällen (Übung)	28 LVS (S)	60 Std.	<u>Voraus- setzungen</u>	6
		28 LVS (Ü)	60 Std	Referat, Thesen- pappere  <u>Prüfung</u> Klausur oder mündliche Prüfung	



Kompetenzen	Module und untergeordnete Veranstaltungen	Workload		Leistung	Credits
		Kontaktstd.	Selbststudium		
	<p><b>Modul 6</b> (Wahlpflicht):</p> <p><b>„Unternehmensgeschichte aus christlich-diakonischer Perspektive“</b></p> <p>Ziel: Vermittlung historischer Methoden zur Rekonstruktion von leitenden Werten eines Unternehmens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Leitideen des sozialen Protestantismus rekonstruieren und in eine diakonische Tradition einordnen (Projektseminar)</li> <li>➤ Geschichtliche Prägungen eines ausgewählten Unternehmens (z.B. Diakonie) methodisch rekonstruieren und im Zusammenhang des Unternehmensleitbildes analysieren (Projekt)</li> </ul>	<p>44 LVS (S)</p> <p>40 LVS Fallbesprechungs-Gruppe (Ü)</p>	<p>80 Std. Fallstudie in einem Unternehmen</p> <p>40 Std. Vor- und Nachbereitung</p> <p>100 Std. Projektbericht</p>	<p><u>Voraussetzungen</u> Projektbericht</p> <p><u>Prüfung</u> Präsentation, Klausur</p>	10
<p>III. Kultur christlich geprägter Organisationen aus historisch- und praktisch-theologischer Perspektive analysieren und bewerten</p>	<p><b>Modul 7</b> (Wahlpflicht):</p> <p><b>„Diakonische Organisationskultur“</b></p> <p>Ziel: Vermittlung praktisch-theologischer Fertigkeiten zur Analyse von Organisationskultur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Theologisch verantwortete Leitbilder einer christlich-diakonischen Organisationskultur formulieren und reflektieren (Projektseminar)</li> <li>➤ Leitlinien, Arbeitsstrukturen und Kommunikationsformen eines ausgewählten Unternehmens (z.B. aus der Diakonie) sozialetisch und praktisch-theologisch analysieren (Projekt)</li> </ul>	<p>44 LVS (S)</p> <p>40 LVS Fallbesprechungs-Gruppe (Ü)</p>	<p>80 Std. Fallstudie in einem Unternehmen</p> <p>40 Std. Vor- und Nachbereitung</p> <p>100 Std. Projektbericht</p>	<p><u>Voraussetzungen</u> Projektbericht</p> <p><u>Prüfung</u> Präsentation, Klausur</p>	10

Kompetenzen	Module und untergeordnete Veranstaltungen	Workload		Leistung	Credits
		Kontaktstd.	Selbststudium		
IV. Leitungsaufgaben analysieren, methodisch und personorientiert einüben	<b>Modul 8 (Wahlpflicht):</b> <b>„Christliches Leitungsverständnis“</b>  Ziel: Vermittlung analytischer Fertigkeiten zur Abschätzung von Leitungs-Erfordernissen und Förderung der individuellen kommunikativen Kompetenz  ➤ Leitungshandeln gegenüber Mitarbeitenden, Klient/innen und der Öffentlichkeit – in seinen personalen, spirituellen und theologischen Dimensionen – analysieren und exemplarisch einüben (Projektseminar)  ➤ Kommunikative, seelsorgliche und homiletische Aspekte von Leitung in christlicher Verantwortung wahrnehmen und theologisch reflektieren	44 LVS (S)  40 LVS Fallbesprechungs-Gruppe (Ü)	80 Std. Fallstudie in einem Unternehmen  40 Std. Vor- und Nachbereitung  100 Std. Projektbericht	<u>Voraussetzungen</u> Projektbericht  <u>Prüfung</u> Präsentation, Abschlussklausur	10
	<b>Modul 9 (Pflicht):</b> <b>Master Thesis</b>  Ziel: Erlerntes Wissen aus den Kompetenzbereichen im Hinblick auf konkrete Praxisanforderungen selbstständig reflektieren und wissenschaftlich verantwortet darlegen			12 Woche á 40 Std.	

\* S = Seminar, \* Ü = Übung

Insgesamt sind zwei der vier Wahlpflichtmodule zu belegen.

**Anlage 2** (Zeugnis)  
 Universität Göttingen  
 Theologische Fakultät

**Zeugnis über die Masterprüfung**

Frau/Herr\*\*)....., geboren am ..... in ....., hat die Masterprüfung im Studiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ mit der Gesamtnote ..... bestanden. \*)

<b>Modul</b>	<b>ECTS-Credits</b>	<b>Note</b>
<u>Pflichtmodule:</u>		
„Biblische Grundlagen“	.....	.....
„Das christliche Menschenbild“	.....	.....
„Ethik“	.....	.....
„Theorie christlicher Organisationen“	.....	.....
<u>Wahlpflichtmodule:</u>		
1.....	.....	.....
.....		
2.....	.....	.....
.....		

Die Masterarbeit wurde über das Thema .....  
 angefertigt und mit der Note ..... bewertet.  
 Für die Masterarbeit wurden ..... ECTS-Credits vergeben.

Göttingen, den ..... (Siegel der Hochschule)

..... Die Dekanin/Der Dekan\*\*) ..... Die/Der\*\*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

\*) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend  
 \*\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 3a (Master-Urkunde)**

Georg-August-Universität Göttingen  
Theologische Fakultät  
**Master-Urkunde**

Die Georg-August-Universität Göttingen,  
Theologische Fakultät,  
verleiht mit dieser Urkunde  
Frau / Herrn

\*).....,

geb. am \*).....in

\*).....,

den Hochschulgrad

**Master of Arts (abgekürzt: M.A.),**

nachdem sie / er \*) die Master-Prüfung im Studiengang

Führungskompetenz in theologischer Sicht

gemäß Prüfungsordnung vom \*)..... (Datum)

am \*).....(Datum) bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, den \*).....

.....  
Die Dekanin/der Dekan \*)

.....  
Vorsitz des Prüfungsausschusses

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 3b** (Master's Certificate)

Georg-August-Universität Göttingen  
Faculty of Theology  
**Master's Certificate**

The Georg August University Göttingen  
Faculty of Theology

certifies that

Ms. / Mrs. / Mr.

\*).....,

born on \*).....in

\*).....,

has been awarded the degree

**Master of Arts (M.A.)**

on \*).....(Datum)

upon successful completion of the Master's examination

in Leadership in Theological Perspective

pursuant to the examination regulations of \*).....(Datum)

(Siegel der Hochschule)

Göttingen, \*).....(Datum)

.....  
Dean of the Faculty of Theology \*)  
tee\*)

.....  
Chairman of the Examination Commit-

\*) Zutreffendes einsetzen bzw. Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 4** (Transcript of Records)

**ECTS - TRANSCRIPT OF RECORDS**  
(European Credit Transfer System)

<b>Name of Sending Institution</b>	<b>Name of Receiving Institution:</b>

<b>Family name:</b>	<b>First name:</b>
<b>Date &amp; place of birth:</b>	<b>Country:</b>
<b>Faculty:</b>	<b>Matriculation number:</b>
<b>Study programme:</b>	

Course unit code (1)	Title of course unit	Duration of course unit (2)	Local grade (3)	ECTS-grade (4)	ECTS-credits (5)
to be continued on a separate sheet					Total:

(1) (2) (3) (4) (5) see explanation on back page

Göttingen,

Stamp

(Signature of registrar/dean/administration officer/ECTS-coordinator

NB: This document is not valid without the signature of the registrar/dean/administration officer and the official stamp of the institution

(1) **Course unit code:**  
Refer to the ECTS information package.

(2) **Duration of course unit:**  
Y = 1 full academic year;  
1S= 1 semester  
2S= 2 semesters

(3, 4) **Description of the institutional grading system:**

Note (dt. System)		Note (ECTS-System)	ESTS-Grade
1	Sehr gut	Excellent (Ausgezeichnet)	A
1,1			
1,2			
1,3			
1,4			
1,5			
1,6	Very Good (Sehr gut)	B	
1,7			
1,8			
1,9			
2			
2,1	Good (Gut)	C	
2,2			
2,3			
2,4			
2,5			
2,5			Gut
2,6	Medium (Befriedigend)	D	
2,7			
2,8			
2,9			
3			
3,1			
3,2			
3,3			
3,4			
3,5			Befriedigend
3,6	Pass (Ausreichend)	E	
3,7			
3,8			
3,9			
4			Ausreichend
5	Fail (Nicht ausreichend)	FX/F	
			Nicht ausreichend

(5) **ECTS credits:**  
1800 h. Workload = 60 credits  
1 credit = 30 h.

**Anlage 5** (Diploma Supplement)

*This Diploma Supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.*

**1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION**

- 1.1 Family name(s):
- 1.2 Given name(s):
- 1.3 Date of birth (*day/month/year*):
- 1.4 Student identification number or code (*if available*):

**2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION**

- 2.1 Name of qualification and (*if applicable*) title conferred (*in original language*):
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification:
- 2.3 Name and status of awarding institution (*in original language*):
- 2.4 Name and status of institution (*if different from 2.3*) administering studies (*in original language*):
- 2.5 Language(s) of instruction/examination:

**3 INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION**

- 3.1 Level of qualification:
- 3.2 Official length of programme:
- 3.3 Access requirements(s)

**4 INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED**

- 4.1 Mode of study:
- 4.2 Programme requirements:
- 4.3 Programme details: (e.g. modules or units studied), and the individual grades/marks/credits obtained:  
(*if this information is available on an official transcript this should be used here*)
- 4.4 Grading scheme and, if available, grade distribution guidance:
- 4.5 Overall classification of the qualification (*in original language*):

**5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

- 5.1 Access to further study:
- 5.2 Professional status (*if applicable*):

**6 ADDITIONAL INFORMATION**

- 6.1 Additional information:
- 6.2 Further information sources:

**7 CERTIFICATION OF THE SUPPLEMENT**

- 7.1 Date:
- 7.2 Signature:
- 7.3 Capacity:
- 7.4 Official stamp or seal:

**8 INFORMATION ON THE NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

*(N.B. Institutions who intend to issue Diploma Supplements should refer to the explanatory notes that explain how to complete them.)*





**Anlage 7** (Erklärung des Kandidaten über das selbstständige Verfassen der Master Thesis)

Versicherung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Master Thesis selbstständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

---

**Theologische Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät hat am 30.06.2004 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Studienordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master of Arts in „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ “ beschlossen, die nachfolgend bekannt gemacht wird:

**Studienordnung**  
**für den universitären Weiterbildungsstudiengang**  
**Master of Arts in „Führungskompetenz in theologischer Sicht“**  
**an der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und angestrebte Kompetenzen des Studiengangs
- § 3 Teilzeitstudium, Gebühren
- § 4 Dauer und Umfang des Studienganges
- § 5 Inhalte des Studiengangs, Kompetenzbereiche und Module
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Prüfungen, Master Thesis
- § 8 Studienberatung
- § 9 Evaluation
- §10 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen und die Zulassung für den Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ an der Georg-August-Universität Göttingen Ziele, angestrebte Kompetenzen und Verlauf des Studiums.

**§ 2 Ziele und angestrebte Kompetenzen des Studiengangs**

<sup>1</sup>Der Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ ist ein anwendungsorientierter Studiengang. <sup>2</sup>In ihm erwerben die Studierenden theologisches Wissen und personorientierte Fertigkeiten mit dem Ziel, Führungskompetenz theologisch zu verantworten. <sup>3</sup>Dabei wird der Schwerpunkt auf jene praktisch-theologischen und ethischen Kompetenzen gelegt, die für die Analyse, Beratung und problemgerechte Kommunikation christlicher Leitungspraxis zentral sind. <sup>4</sup>Der Studiengang vermittelt den Studierenden, aufbauend auf ihren in vorherigen Ausbildungen und Berufstätigkeiten erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen die Kompetenzen,

- Organisationskultur zu analysieren sowie ihre christliche Prägung und ihre theologisch-ethischen Implikationen zu verstehen,
- Leitungspraxis in christlicher Perspektive zu kommunizieren und so sich selbst und die Mitarbeiter an gemeinsamen Zielen zu orientieren,
- Führungskompetenz ethisch zu rechtfertigen und so in Handlungssituationen verantwortungsvoll zu entscheiden.

<sup>5</sup>Der Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ zielt auf die Fähigkeit, das eigene Fachwissen in die christliche Tradition einzuordnen, theologisches Orientierungswissen zu reflektieren und im Rahmen des eigenen Leitungshandelns zu einer ethisch verantworteten Stellungnahme zu gelangen.

### **§ 3 Teilzeitstudium, Gebühren**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ wird berufsbegleitend in Teilzeit studiert. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang ist gebührenpflichtig. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Zahlung des Semesterbeitrags und der Studiengebühren der Georg-August-Universität Göttingen gemäß §§ 1 und 2 der Gebührenordnung für den Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“.

### **§ 4 Dauer und Umfang des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ besteht aus vier Pflichtmodulen (insgesamt 24 Credits) und zwei Wahlpflichtmodulen (insgesamt 20 Credits). <sup>2</sup>In den Wahlpflichtmodulen, zu denen zwei ausgewählte Praxisprojekte und zwei dazugehörige Projektseminare gehören, wird der individuelle Studienschwerpunkt gelegt (vgl. Anlage 1 der Prüfungsordnung: Modulkatalog).

(2) <sup>1</sup>Der Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ umfasst ein Volumen von insgesamt 60 Credits. <sup>2</sup>Nach erfolgreichem Absolvieren des Curriculums und der Erlangung von insgesamt 44 Credits kann die Master Thesis (16 Credits) angefertigt werden; sollte die Erlangung des „Master of Arts“ nicht erstrebt werden, kann auch auf Antrag ein Teilnahme-Zertifikat (vgl. Anlage 6 der Prüfungsordnung) ausgestellt werden. <sup>3</sup>Wird die Master Thesis erfolgreich absolviert, erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Master Urkunde (vgl. Anlage 3a und b der Prüfungsordnung), die die Verleihung des Titels „Master of Arts“ (M.A.) dokumentiert.

(3) <sup>1</sup>Der Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“ beginnt einmal jährlich, in der Regel zum Sommersemester. <sup>2</sup>Der Studiengang umfasst insgesamt 400 Kontaktstunden, 760 Stunden Selbststudium sowie zwei jeweils vierzehntägige Fallstudien à 80 Stunden in einem Unternehmen. <sup>3</sup>Nach erfolgreichem Absolvieren des vierten Semesters soll die Master Thesis im Umfang von 12 Wochen angefertigt werden.

(4) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul schließt mit einer studienbegleitenden Prüfung (Klausur, mündliche Prüfung, Präsentation) ab. <sup>3</sup>Näheres regelt die Prüfungsordnung.

## **§ 5 Inhalte des Studiengangs, Kompetenzbereiche und Module**

(1) <sup>1</sup>Entsprechend den Studienzielen und den in § 2 genannten angestrebten Kompetenzen gliedert sich das Studium in folgende vier Kompetenzbereiche:

Kompetenzbereich I: Theologische Grundlagen des Christentums kennen lernen, hermeneutisch reflektieren und gegenwartsbezogen artikulieren

Kompetenzbereich II: Ethische Argumentationsstandards kennen lernen, fallorientiert reflektieren und personorientiert verantworten

Kompetenzbereich III: Kultur christlich geprägter Organisationen aus historisch- und praktisch-theologischer Perspektive analysieren und bewerten

Kompetenzbereich IV: Leitungsaufgaben analysieren, methodisch und personorientiert einüben.

<sup>2</sup>Im Folgenden wird bei der Zuordnung der Module zu den Kompetenzbereichen zwischen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen unterschieden. <sup>3</sup>Aus dem Bereich der vier Wahlpflichtmodule müssen zwei Module ausgewählt werden (vgl Anlage 1 der Prüfungsordnung: Modulkatalog)

### **1) Pflichtmodule:**

Kompetenzbereich I:

- Modul 1: „Biblische Grundlagen“ (Seminar und Übung)
- Modul 2: „Das christliche Menschenbild“ (Seminar und Übung)

Kompetenzbereich II:

- Modul 3: „Ethik“ (Seminar und Übung)

Kompetenzbereich III:

- Modul 5: „Theorie christlicher Organisationen“ (Seminar und Übung)

### **2) Wahlpflichtmodule:**

Kompetenzbereich II:

- Modul 4: „Ethik in der Praxis“ (Projekt und Projektseminar)

**Kompetenzbereich III:**

- Modul 6: „Unternehmensgeschichte aus christlich-diakonischer Perspektive“ (Projekt und Projektseminar)
- Modul 7: „Diakonische Organisationskultur“ (Projekt und Projektseminar)

**Kompetenzbereich IV:**

- Modul 8: „Christliches Leitungsverständnis“ (Projekt und Projektseminar)
- Modul 9: Master Thesis ist ein Pflichtmodul. <sup>4</sup>Das Thema der Master Thesis soll an ein absolviertes Projekt aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule (siehe Module 4, 6, 7, 8) gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung und § 7 Abs. 2 der Studienordnung anknüpfen.

## **§ 6 Lehr- und Lernformen**

<sup>1</sup>Um ein berufsbegleitendes Studium zu ermöglichen wird der Lehrstoff in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen in der Regel in Blockveranstaltungen unterrichtet. <sup>2</sup>Für die beiden ausgewählten Praxisprojekte innerhalb der Wahlpflichtmodule ist jeweils eine zweiwöchige Fallstudie in einem Unternehmen vorgesehen, die in einem Projektbericht dokumentiert wird. <sup>3</sup>Dazu werden begleitende Fallbesprechungsgruppen angeboten. <sup>4</sup>Den Studierenden steht eine wissenschaftliche Koordinatorin oder ein wissenschaftlicher Koordinator beratend zur Seite. <sup>5</sup>Dem Charakter eines Weiterbildungsstudienganges entsprechend, wird großer Wert auf selbstständiges Studieren und aktives Mitwirken am Lernprozess gelegt. <sup>6</sup>Das Einbringen und die kritische Reflexion beruflicher Vorerfahrungen soll systematisch gefördert werden.

## **§ 7 Prüfungen, Master Thesis**

(1) Prüfungsnachweise, Prüfungsdurchführung und die Anerkennung von Prüfungsleistungen werden durch die Prüfungsordnung für diesen Weiterbildungsstudiengang geregelt.

(2) <sup>1</sup>Ziel der Master Thesis ist, das erlernte Wissen in eine Projekt-Arbeit mit direktem Praxisbezug einzubringen. <sup>2</sup>Die Master Thesis soll an ein absolviertes Projekt aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule der oder des Studierenden anknüpfen. <sup>3</sup>Damit soll sichergestellt werden, dass ein direkter Bezug zwischen dem erworbenen Wissen und der täglichen Arbeit stattfindet. <sup>4</sup>Die Beurteilung der Master Thesis erfolgt gemäß § 10 der Prüfungsordnung dieses Master-Weiterbildungsstudienganges durch eine Gutachterin oder einen Gutachter, den die Prüfungskommission zur Begutachtung bestellt. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission bestellt darüberhinaus eine weitere Ko-Gutachterin oder einen Ko-Gutachter. <sup>6</sup>Außerdem benennt die

oder der Studierende eine Betreuungsperson aus dem untersuchten Unternehmen, die die Arbeit begleitet und bei der Findung des Themas der Master Thesis zu hören ist.

### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen der Modulverantwortliche und die Mitglieder der Prüfungskommission wahr.

(2) Die Prüfungskommission kann eine an der Koordination oder an der Durchführung des Studiengangs beteiligte Person mit deren Einverständnis mit der Aufgabe betrauen, die individuelle Studienplanung zu unterstützen, Auskünfte zu erteilen und bei studienrelevanten Fragen zu beraten.

(3) Zu Beginn des Studiums wird eine Studieneingangsberatung empfohlen.

(4) Die Zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fachübergreifenden Fragen.

### **§ 9 Evaluation**

(1) Der Studiengang wird durch die Georg-August-Universität Göttingen gemäß der jeweils gültigen Fassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in regelmäßigen Abständen evaluiert.

(2) Den Studierenden wird gemäß der jeweils gültigen Fassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit gegeben, die Qualität der Lehrveranstaltungen zu bewerten.

(3) Das Nähere regelt eine Evaluierungsordnung.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

**Bereich Humanmedizin:**

Im Rahmen des Hochschuloptimierungskonzeptes hat der Vorstand des Bereichs Humanmedizin am 08.10.2004 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 HumanmedGöVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.2002 (Nds. GVBl. Nr. 37, S. 836 ff.) die Auflösung der Abteilung Immungenetik im Zentrum Hygiene und Humangenetik zum 01.01.2005 beschlossen. Die Benehmensherstellung mit den zu beteiligenden Gremien ist erfolgt.

Die Auflösung der Abteilung Immungenetik wird hiermit bekannt gemacht.

---

**Philosophische Fakultät:**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 08.02.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), die Schließung des Studienfaches Niederdeutsche Sprache und Literatur des Magisterstudiengangs der Philosophischen Fakultät zum 30.09.2005 beschlossen.

Der Senat hat in seiner Sitzung am 02.02.2005 gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG die Schließung des Studiengangs befürwortet.

---

**Philosophische Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 11.02.2004 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Änderung der Studienordnung für den Teilstudiengang „Unterrichtsfach Englisch“ im Studiengang Lehramt an Gymnasien beschlossen. Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:



## Anlage 4

### **Studienordnung für den Teilstudiengang "Unterrichtsfach Englisch"**

#### **1. Ziele des Studiums**

##### **1.1** Aufgabe dieses Teilstudiengangs ist es, die wissenschaftlichen Grundlagen für das Lehramt an Gymnasien im Fach Englisch zu vermitteln.

Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Englischen Philologie sollen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigte, sprachlich kompetente Kenner der Sprache, Literatur und Kultur Großbritanniens, Nordamerikas und weiterer englischsprachiger Länder (mit unterschiedlichen Gewichtungsmöglichkeiten) sein und in diesen Bereichen über fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse verfügen. Weiterhin sollen sie fachdidaktische Kenntnisse erworben haben, die sie in die Lage versetzen, das im Studium gewonnene Fachwissen Heranwachsenden adäquat zu vermitteln.

##### **1.2 Als spezifische Studienziele gelten:**

###### **1.2.1 Sprachwissenschaft**

- Kenntnis der Strukturen, Funktionen und Regeln des heutigen Englisch;
- Fähigkeit, die gesprochenen und geschriebenen Erscheinungsformen des Englischen theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren;
- Kenntnis der Grundbegriffe, Methoden und Ergebnisse synchroner und diachroner Sprachwissenschaft;
- Kenntnis der historischen Entwicklung der englischen Sprache einschließlich älterer Sprachstufen;
- Kenntnis von Theorien des Fremdsprachenerwerbs;
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Sprachwissenschaft; bei Gewichtung zugunsten der Mediävistik: Fähigkeit, Texte in älteren Sprachstufen zu lesen und sprachwissenschaftlich zu analysieren und in ihrem literarischen und kulturellen Kontext zu erklären.

###### **1.2.2 Literatur- und Kulturwissenschaft**

- Kenntnis grundlegender fachwissenschaftlicher Begriffe, Theorien und Methoden;
- Überblick über die Geschichte der englischen und nordamerikanischen Literatur und Kultur (bei unterschiedlichen Gewichtungsmöglichkeiten);
- Fähigkeit zur sachgerechten Erschließung (Analyse und Interpretation) unterschiedlicher literarischer Texte (unter möglicher Einbeziehung audiovisueller Medien) aus verschiedenen Zeiten sowie deren Einordnung in Gattungen und Epochen;
- Einblicke in Zusammenhänge der englischen und nordamerikanischen Literatur und Kultur mit anderen Nationalliteraturen und -kulturen.

###### **1.2.3 Sprachpraxis**

- Normengerechte und sichere Beherrschung der englischen Gegenwartssprache in Wort und Schrift (unter Einschluss der Fähigkeit der Übersetzung vom Deutschen ins Englische);
- Fähigkeit, englische Texte zu verstehen (einschließlich der Fähigkeit, englische Texte ins Deutsche zu übersetzen).

###### **1.2.4 Landeskunde**

- Kenntnis grundlegender Aspekte der neueren Geschichte Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika (bei unterschiedlichen Gewichtungsmöglichkeiten);

- Kenntnis wesentlicher geografischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich historischer Voraussetzungen;
- Fähigkeit, landeskundliche Kenntnisse bei der Arbeit in anderen Bereichen des Faches ergänzend einzubeziehen.

#### 1.2.5 Fachdidaktik

- Kenntnisse wichtiger, den Englischunterricht betreffender Theorien und Modelle,
- Kenntnisse, die den Beruf der Englischlehrerin oder des Englischlehrers betreffen, z. B. zum Fremdsprachenerwerb aufgrund der Erkenntnisse der Sprachlehrforschung,
- Fähigkeit, englische Texte unter fachdidaktischer Fragestellung zu erschließen und auf ihre Bedeutung für die schulische Bildung hin zu untersuchen.

## 2. Inhalte des Studiums

### 2.1 Das Studium des Unterrichtsfaches Englisch ist in den Bereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft in die folgenden vier Fachgebiete gegliedert:

- Englische Sprache und Literatur des Mittelalters;
- Neuere Englische Sprache;
- Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft (einschließlich der neuen englischsprachigen Literaturen);
- Nordamerikastudien (American Studies).

Die Fachgebiete "Englische Sprache und Literatur des Mittelalters" (Mediävistik) und "Neuere Englische Sprache" (Linguistik) sind der Sprachwissenschaft zugeordnet, die Fachgebiete "Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft" und "Nordamerikastudien (American Studies)" der Literatur- und Kulturwissenschaft.

Studierende können während des Studiums in Sprachwissenschaft entweder zugunsten von "Englischer Sprache und Literatur des Mittelalters" oder zugunsten von "Neuerer Englischer Sprache" und in Literatur- und Kulturwissenschaft entweder zugunsten von "Anglistischer Literatur- und Kulturwissenschaft" oder zugunsten von "Nordamerikastudien (American Studies)" gewichten. In den Prüfungen – insbesondere in der Arbeit unter Aufsicht im Rahmen des Staatsexamens – wird diese Gewichtung voll berücksichtigt.

### 2.2 Darüber hinaus müssen im Verlauf des Studiums der Englischen Philologie weitere Kenntnisse und Fähigkeiten erworben bzw. vertieft werden, und zwar auf dem Gebiet der praktischen Sprachbeherrschung (Sprachpraxis), auf dem Gebiet der Kultur Großbritanniens und Nordamerikas (Landskunde) sowie auf dem Gebiet der Fachdidaktik.

## 3. Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in Grundstudium (1. - 4. Semester) und Hauptstudium (5. - 8. Semester). Die Regelstudienzeit beträgt unter Einschluss des Prüfungssemesters neun Semester. Das Gesamtvolumen für das Studium des Faches Englisch beträgt mindestens 64 SWS. Die SWS sollen sich gleichmäßig auf die Teilbereiche Sprachwissenschaft und Literatur- und Kulturwissenschaft verteilen, unter Einschluss sprachpraktischer, landeskundlicher und fachdidaktischer Veranstaltungen. Zusätzlich zu dieser SWS-Zahl sind erforderlich:

- Eigene Lektüre (besonders zum Erwerb von Überblickswissen) und eigenständige Verbesserung der Sprachkenntnisse (vor allem bei defizitären Sprachkenntnissen). Außerdem wird (z. B. bei komparatistischen Interessen) ein punktuelles Studium in Nachbarfächern empfohlen.
- Ein mindestens drei Monate umfassender, den Studienzielen dienlicher Aufenthalt im englischsprachigen Ausland ist integraler Bestandteil des Studiums.

### 3.1 Grundstudium

Das Grundstudium umfasst vier Semester. Zu seinem Beginn findet ein sprachpraktischer Einstufungstest ("Diagnostic Placement Test") statt, der als Orientierungshilfe bei der Bildung von Schwerpunkten für die sprachpraktische Arbeit in den ersten Semestern des Studiums dient.

Ein ordnungsgemäßes Studium schließt die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein:

- an einführenden Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis (Anzahl und Art je nach Ergebnis des o.g. Einstufungstestes)
- an einer einführenden Lehrveranstaltung und einem Proseminar zum Bereich Sprachwissenschaft: entweder der "Einführung in die Historische Sprachwissenschaft" und daran anschließend dem Proseminar "Sprache und Kultur des Angelsächsischen England" *oder* der "Introduction to Modern English Linguistics" und daran anschließend dem Proseminar „Survey of the Major Constructions of English“;
- an einer einführenden Lehrveranstaltung (E-Proseminar) in die Literatur- und Kulturwissenschaft (entweder anglistisch oder amerikanistisch) und daran anschließend einem Proseminar zum Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft (entweder anglistisch oder amerikanistisch) mit benoteter schriftlicher Arbeit. Anglistische und amerikanistische E-Proseminare und Proseminare sind im Grundstudium frei kombinierbar.
- an einem einführenden Proseminar zur Fachdidaktik (mit studienbegleitender Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung)
- an einer Übung zur Landeskunde. Diese Übung kann entfallen, wenn in einer zusätzlichen sprach- bzw. kultur-/literaturwissenschaftlichen Veranstaltung eine Leistung erbracht wird, die landeskundliche Anteile ausweist. Im Zusammenhang mit der Übung zur Landeskunde findet eine studienbegleitende Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung statt.
- an einer weiteren Lehrveranstaltung in *einem* der Teilbereiche: im Teilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft, falls die Zwischenprüfung im Teilbereich Sprachwissenschaft abgelegt wird, *oder* im Bereich Sprachwissenschaft, falls die Prüfung im Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft abgelegt wird.

### 3.2 Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung müssen die Studierenden nachweisen:

- 3.2.1 Ein ordnungsgemäßes Grundstudium durch den Nachweis der Lehrveranstaltungen nach 3.1. Insgesamt müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 32 SWS nachgewiesen werden.
- 3.2.2 In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Leistungsnachweisen bzw. Lehrveranstaltungen nach 3.1 nachzuweisen:
  - einem sprachpraktischen Leistungsnachweis ("Neuenglischschein"), bestehend aus:
    - einem schriftlichen Teil zur Überprüfung von Grammatik- und Wortschatzkenntnissen, Übersetzungsfertigkeiten sowie der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit,
    - einem Phonetikteil (im Anschluss an eine einführende Lehrveranstaltung in die Phonetik und Aussprache des Englischen),
    - einem Aussprachetest (im Sprachlabor),

- einem Interview zur Überprüfung der Sprechfertigkeit,
- einem Proseminar zum Bereich Sprachwissenschaft gemäß Spiegelstrich 2 von Abs. 3.1,
- einem Proseminar zum Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft gemäß Spiegelstrich 3 von Abs. 3.1.,
- einem einführenden Proseminar zur Fachdidaktik (mit studienbegleitender Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung).

Darüber hinaus sind folgende Leistungen nach Abs. 3.1 dieser Studienordnung nachzuweisen

- die Teilnahme an einer einführenden Lehrveranstaltung zum Bereich Sprachwissenschaft gemäß Spiegelstrich 2 von Abs. 3.1.,
  - die Teilnahme an einer einführenden Lehrveranstaltung zum Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft gemäß Spiegelstrich 3 von Abs. 3.1.
  - die Teilnahme an einer weiteren Lehrveranstaltung in einem der Teilbereiche: im Teilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft, falls die Zwischenprüfung im Teilbereich Sprachwissenschaft abgelegt wird, oder im Bereich Sprachwissenschaft, falls die Prüfung im Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft abgelegt wird.
  - das Kleine Latinum,
  - Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen,
  - die erfolgreiche Teilnahme am Allgemeinen Schulpraktikum und die Teilnahme am Sozial- und Betriebspraktikum.
- 3.2.4 Der Nachweis erfolgreicher Teilnahme an einem einführenden Proseminar zur Fachdidaktik und einer Lehrveranstaltung zur Landeskunde sind studienbegleitende Teile der Zwischenprüfung.
- 3.2.5 Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung enthält die "Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang 'Lehramt an Gymnasien' an der Universität Göttingen".

### 3.3 Hauptstudium

Im Unterrichtsfach Englisch umfasst das Hauptstudium nach Wahl des Studierenden ein sprach- und ein literatur-/kulturwissenschaftliches Fachgebiet. Im Hauptstudium sind insgesamt mindestens 32 SWS an Vorlesungen, Übungen, Haupt- und Oberseminaren und ggf. Kolloquien nachzuweisen.

Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein:

- 3.3.1
- einem Hauptseminar entweder im Fachgebiet "Englische Sprache und Literatur des Mittelalters" oder "Neuere Englische Sprache" (benoteter Schein aufgrund einer schriftlichen Arbeit),
  - einem Hauptseminar entweder im Fachgebiet "Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft" oder "Nordamerikastudien (American Studies)",
  - einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis einschließlich einer Übersetzung eines nichtfiktionalen Textes aus der deutschen Sprache in die Fremdsprache (bestandene Klausur),
  - einer Lehrveranstaltung zur Landeskunde (oder eine Hauptstudiumsveranstaltung mit einem für die britische bzw. nordamerikanische Landeskunde einschlägigen Thema in einem anderen Fach),
  - einem fachdidaktischen Seminar.

Die Teilnahme an einem weiteren Hauptseminar aus den Bereichen Sprach- oder Literatur- und Kulturwissenschaft wird dringend empfohlen.

In Lehrveranstaltungen des Faches Englisch können Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme gemäß § 33 PVO-Lehr I, Satz 1, Ziff. 3 erworben werden, z. B. zur Nutzung des Internet für das Fach Englisch (vgl. § 33 Satz 1 Ziff. 3 a), zur ästhetischen Bildung (vgl. § 33 Satz 1 Ziff. 3 b) und zu fächerübergreifenden Themen (vgl. § 33, Satz 1 Ziff. 3 c). Welche Lehrveranstaltungen hierfür in Frage kommen, ist den jeweiligen Veranstaltungskommentaren zu entnehmen.

### 3.3.2 Fachpraktikum:

Falls Studierende das Fachpraktikum im Fach Englisch absolvieren, müssen sie an einer Veranstaltung zur Vorbereitung und Auswertung des Fachpraktikums in diesem Fach teilnehmen. Falls die Studierenden das Fachpraktikum nicht im Fach Englisch absolvieren, müssen sie an einer Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen teilnehmen.

## 3.4 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

Bei der Meldung zur Ersten Staatsprüfung müssen die Studierenden nachweisen:

### 3.4.1 Die bestandene Zwischenprüfung.

### 3.4.2 Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium durch den Nachweis der Lehrveranstaltungen nach 3.3. Insgesamt müssen im Grund- und Hauptstudium mindestens 64 SWS nachgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen nach 3.3 nachzuweisen:

- einem Hauptseminar zur Sprachwissenschaft gemäß Spiegelstrich 1 von Abs. 3.3.1 (benoteter Schein aufgrund einer schriftlichen Arbeit),
- einem Hauptseminar zur Literatur- und Kulturwissenschaft gemäß Spiegelstrich 2 von Abs. 3.3.1 (benoteter Schein aufgrund einer schriftlichen Arbeit),
- einer Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis gemäß Spiegelstrich 3 von Abs. 3.3.1 (bestandene Klausur),
- einem fachdidaktischen Seminar,
- einer Lehrveranstaltung zur Landeskunde (oder eine Hauptstudiumsveranstaltung mit einem für die britische bzw. nordamerikanische Landeskunde einschlägigen Thema in einem anderen Fach).

Zusätzlich ist die erfolgreiche Teilnahme am Fachpraktikum im Unterrichtsfach Englisch einschließlich seiner Vorbereitungs- und Auswertungsveranstaltung und eine fachdidaktische Lehrveranstaltung mit schulpraktischen Anteilen nachzuweisen.

Zusätzlich ist der Nachweis eines Studiensemesters oder dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalts im englischen Sprachraum vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung zur Hausarbeit (§ 8 PVO-Lehr I) in der Regel am Ende des siebenten Semesters erfolgt.

### 3.5 Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen enthält die "Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter im Lande Nie-

dersachsen (PVO-Lehr I)." Mindestens die Hälfte der Prüfung findet in englischer Sprache statt.

#### **4. Berührungspunkte mit anderen Studiengängen**

Es bestehen aufgrund weitgehender Gemeinsamkeiten in den Studieninhalten Übergangsmöglichkeiten zum facheigenen Magisterstudiengang und zum Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik im Fach Englisch. Zu Einzelheiten vgl. die jeweils geltenden studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.

#### **5. Studienvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach der "Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Englisch des Magisterstudiengangs der Philosophischen Fakultät, des Studiengangs Wirtschaftspädagogik II und des Studiengangs 'Lehramt an Gymnasien' am Seminar für Englische Philologie".

Darüber hinaus ist folgende Voraussetzung zu erfüllen:

- Einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift gemäß den Immatrikulationsbedingungen.

Der Nachweis von Lese- und Verständnisfähigkeit in einer zweiten modernen Fremdsprache sowie der Nachweis des Kleinen Latinums sind spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen (s. 3.2).

#### **6. Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

#### **7. Das Fach Englisch als Erweiterungsfach**

Für das Studium des Faches Englisch als Erweiterungsfach gelten die oben genannten Regelungen. Es entfallen das Fachpraktikum und die Zwischenprüfung.

#### **8. Fachstudienberatung**

Die Fachstudienberatung wird regelmäßig durch Mitglieder des Lehrkörpers am Seminar für Englische Philologie durchgeführt. Zu Beginn jedes Semesters findet eine Einführungsveranstaltung für Neuimmatrikulierte statt.

#### **9. Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 08.02.2005 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), die Errichtung des Promotionsstudienganges „Forstwissenschaften und Waldökologie“ beschlossen.

---

**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie hat am 16.12.2003 und 13.01.2004 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 des Haushaltbegleitgesetzes 2004 vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. S. 446), die Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ beschlossen.

Das Präsidium hat am 08.02.2005 nach § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Haushaltbegleitgesetzes 2005 vom 17.12.2004 (Nds. GVBl. S. 664), die Prüfungsordnung genehmigt, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Teil I**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Ziel und Zweck der Prüfungen**

<sup>1</sup>Der Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ bietet eine forstwissenschaftliche Ausbildung an, die in drei Jahren zur Promotion führt. <sup>2</sup>Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studienganges wird der Nachweis der Befähigung zu vertiefter, selbständiger

wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Forstwissenschaften und Waldökologie erbracht.

## **§ 2 Hochschulgrad**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie verleiht den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften (Dr. forest.) oder den Grad eines Doctor of Philosophy, abgekürzt PhD. <sup>2</sup>Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften auch ehrenhalber verleihen (Dr. forest. h.c., siehe § 27).

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber gibt zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nach § 6 bekannt, welcher der akademischen Grade nach Abs. 1 verliehen werden soll.

## **§ 3 Dauer und Umfang des Studienganges**

Die Regelstudienzeit für den Promotionsstudiengang beträgt drei Jahre. Der Umfang der gemäß Studienordnung als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotionsprüfung zu erbringenden Studienleistungen beträgt 18 credits (1 credit = 30 Stunden workload). Die Dissertation ist parallel zum Promotionsstudium anzufertigen.

## **§ 4 Prüfungsleistungen**

(1) Die nach § 2 Abs. 1 zu verleihenden Grade werden auf Grund einer Promotionsprüfung verliehen.

(2) <sup>1</sup>Die Promotionsprüfung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung kann als allgemeine Fachprüfung (Rigorosum) oder als Verteidigung der Dissertation (Disputation) erfolgen. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber hat ein Wahlrecht.



## **Teil II**

### **Zulassung zur Promotionsprüfung**

#### **§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Die Zulassung zur Promotionsprüfung setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- a) im Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ eingeschrieben ist,
- b) das Promotionsstudium gemäß der Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ ordnungsgemäß und erfolgreich absolviert hat,
- c) Nebenbestimmungen, die ihr oder ihm nach § 2 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt hat,
- d) selbständig eine schriftliche wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) angefertigt hat.

(2) Über begründete Ausnahmen von Abs. 1a) und b) entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder.

#### **§ 6 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung**

(1) Nach Fertigstellung der Dissertation ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung und Eröffnung des Promotionsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) mindestens zwei Exemplare der wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation). Die Dissertation muss in Maschinschrift geschrieben sein und in druckfertiger Form eingereicht werden; das Titelblatt ist gemäß Anlagen 2a oder 2b und 3 anzufertigen,
- b) eine Zusammenfassung der Dissertation, die Fragestellung, Methodik, Ergebnisse und Schlussfolgerungen darstellt,
- c) gegebenenfalls Veröffentlichungen oder Veröffentlichungsmuskripte von Teilen der Dissertation,
- d) die Bekanntgabe der von der Doktorandin oder dem Doktoranden gewählten Form der Promotionsprüfung und des zu verleihenden akademischen Grades nach § 2

Abs. 1 und der von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagenen Prüferinnen und Prüfer,

- e) die Bekanntgabe der gemäß § 18 Abs. 2 gewählten Prüfungsfächer bei Wahl des Rigorosums als Form der mündlichen Prüfung, bzw. der Fachgebiete gemäß § 19 Abs. 3 bei Wahl der Disputation,
- f) ggf. den Nachweis der erfolgreichen Ableistung der Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 1, 2 der Studienordnung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“,
- g) eine Erklärung, dass die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt und nicht bereits in einem anderen Prüfungsverfahren vorgelegt wurde,
- h) gegebenenfalls die Leistungsnachweise nach § 2 Abs. 5 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“,
- i) eine Erklärung, ob und mit welchem Erfolg sich die Doktorandin oder der Doktorand bereits einer Promotionsprüfung unterzogen oder sich zu einer solchen Prüfung angemeldet hat.

(3) <sup>1</sup>Nach Vorlage des Antrages entscheidet der Fakultätsrat mit den Stimmen seiner promovierten Mitglieder über die Erfüllung der formalen Zulassungsvoraussetzungen und die Zulassung zur Promotionsprüfung, sowie, bei Wahl des Rigorosums als Form der mündlichen Prüfung, über die Prüfungsfächer. <sup>2</sup>Er eröffnet damit das Promotionsverfahren und bestellt die Prüfungskommission gemäß §§ 18, 19. <sup>3</sup>Durch die Zulassung zur Promotionsprüfung erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Begutachtung ihrer oder seiner vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung.

(4) <sup>1</sup>Über die Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen schriftlichen Bescheid, im Falle der Ablehnung mit Rechtsmittelbelehrung. <sup>2</sup>Über die Zulassung verständigt das Dekanat die Betreuerin oder den Betreuer (siehe § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“).

(5) <sup>1</sup>Die Zurücknahme eines Promotionsgesuchs ist so lange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat. <sup>2</sup>Dies gilt nicht als erfolgloser Promotionsversuch.

### Teil III Dissertation

#### § 7 Dissertation, kumulative Dissertation

(1) <sup>1</sup>Das Thema der Dissertation muss ein Wissenschaftsgebiet betreffen, das an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie vertreten ist. <sup>2</sup>Die Zurückgabe des Themas der Dissertation und Wahl eines anderen Themas kann auf den begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Fakultätsrat genehmigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden sein. <sup>2</sup>Erwächst das Thema einer Dissertation aus der Forschungsarbeit einer Gruppe, so muss die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen individuellen, deutlich abgrenzbaren und bewertbaren Beitrag in einer eigenen Vorlage dokumentieren, die sie oder er allein verantwortet. <sup>3</sup>Die Dissertation muss zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die Fähigkeit hat, zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen im Fachschwerpunkt, dem die Arbeit zuzuordnen ist, in methodisch einwandfreier Form eine eigene Konzeption zu entwickeln und damit zum Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis beizutragen.

(3) <sup>1</sup>Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Abfassung auch in einer anderen Sprache zulässig, wenn die Gutachterinnen oder Gutachter vorher schriftlich zustimmen. <sup>3</sup>Bei einer in einer anderen als der deutschen Sprache abgefassten Dissertation ist die Zusammenfassung zusätzlich auch in deutscher Sprache vorzulegen.

(4) <sup>1</sup>Als Dissertation gilt auch die Vorlage von vier wissenschaftlichen Publikationen, davon mindestens zwei Publikationen, die in international referierten Fachzeitschriften angenommen worden sind, in denen die Doktorandin oder der Doktorand als alleinige Autorin oder alleiniger Autor oder als Erstautorin oder Erstautor verantwortlich zeichnet, wenn die Betreuerin oder der Betreuer schriftlich bestätigt, dass diese Publikationen den wesentlichen Teil der Forschungsarbeit zur Dissertation ausmachen (sogenannte kumulative Dissertation). <sup>2</sup>Bei einer Publikation mit mehreren Autorinnen oder Autoren müssen die Beiträge der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. <sup>3</sup>Die Publikationen sind durch eine aussagekräftige Einführung in die den Publikationen zugrundeliegende wissenschaftliche Fragestellung sowie eine Zusammenfassung, in der die eigenen Ergebnisse in den fachlichen Kontext eingeordnet werden, und ein Literaturverzeichnis zu ergänzen. <sup>4</sup>Die kumulative Dissertation ist gebunden vorzulegen.

### **§ 8 Dauer**

<sup>1</sup>Die Anfertigung der Dissertation soll in der Regel nicht länger als drei Jahre dauern. <sup>2</sup>Wird dieser Zeitraum überschritten, sind sowohl die Betreuerin oder der Betreuer als auch die Doktorandin oder der Doktorand der Dekanin oder dem Dekan gegenüber berichtspflichtig, wenn dies von einer der genannten Personen verlangt wird.

### **§ 9 Veröffentlichung vor Einreichung**

Teile der Dissertation dürfen mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers vorab veröffentlicht werden.

### **§ 10 Gutachterinnen und Gutachter**

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern beurteilt werden (erste und zweite Gutachterin oder erster und zweiter Gutachter). <sup>2</sup>Gutachterinnen oder Gutachter können alle in § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ genannten Personen sein. <sup>3</sup>Erste Gutachterin oder erster Gutachter ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Dissertation. <sup>4</sup>Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter kann auch eine externe Hochschullehrerin oder ein externer Hochschullehrer sein. <sup>5</sup>Eine der Gutachterinnen oder Gutachter muss Mitglied der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie sein. <sup>6</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Fakultätsrat mit den Stimmen seiner promovierten Mitglieder benannt. <sup>7</sup>Für die Benennung der Gutachterinnen oder der Gutachter hat die Doktorandin oder der Doktorand ein Vorschlagsrecht.

(2) Erklärt sich eine bestellte Gutachterin oder ein bestellter Gutachter für die Beurteilung der Dissertation als nicht zuständig, so bestellt der Fakultätsrat eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter.

## **§ 11 Ausscheiden einer Betreuerin oder eines Betreuers**

(1) Scheidet die Betreuerin oder der Betreuer einer Dissertation aus der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie aus, so hat sie oder er die Möglichkeit, die Dissertation bis zum Abschluss der Promotion zu betreuen.

(2) <sup>1</sup>Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Betreuung einer Dissertation aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht fortführen, so sorgt die Dekanin oder der Dekan für eine Nachfolge. <sup>2</sup>Als Nachfolgerin oder Nachfolger kann auch eine Betreuerin oder ein Betreuer außerhalb der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie bestellt werden, welche oder welcher die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ erfüllt. <sup>3</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger vorschlagen.

## **§ 12 Gutachten**

(1) <sup>1</sup>Die Gutachterinnen oder Gutachter fertigen in der Regel innerhalb von vier Wochen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die eingereichte Dissertation an, in dem die Annahme oder die Ablehnung der Arbeit begründet wird. <sup>2</sup>Wird die Annahme empfohlen, so muss das Gutachten auch einen begründeten Vorschlag für die Beurteilung der Dissertation nach der Bewertungsskala in Abs. 2 enthalten.

(2) Als Noten für die Beurteilung der Dissertation gelten:

summa cum laude (ausgezeichnet),  
magna cum laude (sehr gut),  
cum laude (gut) und  
rite (genügend).

(3) Differieren die Beurteilungen durch die Gutachterinnen oder Gutachter um mindestens zwei Noten, so ist eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter vom Fakultätsrat zu bestellen.

## **§ 13 Umlaufverfahren**

<sup>1</sup>Die Dissertation wird mit den Gutachten bei den Mitgliedern der Prüfungskommission (§§ 18, 19) in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Alle in § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“

genannten Personen haben das Recht, die Zusammenfassung der Arbeit, die Gutachten und die Arbeit einzusehen. <sup>3</sup>Es ist sicherzustellen, dass Umlauf und Einsichtnahme innerhalb von 14 Tagen beendet sind.

### **§ 14 Annahme oder Ablehnung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Äußert ein Mitglied der in § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ genannten Personengruppe während der Auslegungsfrist, ohne sich gegen die Annahme der Dissertation auszusprechen, schriftlich begründete Bedenken gegen die Notengebung der nach § 12 tätig gewordenen Gutachterinnen und Gutachter, so bestellt der Fakultätsrat eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. <sup>2</sup>Die Dissertation ist von der Gutachterin oder dem Gutachter § 12 Abs. 2 entsprechend zu benoten. <sup>3</sup>Das Gutachten ist innerhalb von einem Monat vorzulegen. <sup>4</sup>Die Note geht nach § 20 dieser Ordnung in das Gesamturteil der Promotion ein. <sup>5</sup>Das Verfahren läuft nach 14-tägiger Auslage der Gutachten weiter.

(2) <sup>1</sup>Sprechen sich eine Gutachterin oder ein Gutachter oder ein Mitglied der Hochschullehrergruppe gegen die Annahme der Dissertation aus, so entscheidet die Prüfungskommission (§ 18, 19), erweitert um die Habilitationskommission, über die Annahme, die Zurückverweisung zur Überarbeitung oder die Ablehnung der Dissertation. <sup>2</sup>Im Falle einer Zurückverweisung ist zur Umarbeitung eine angemessene Frist zu setzen. <sup>3</sup>Eine Zurückverweisung zur Überarbeitung ist nur einmal möglich. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen kann der Fakultätsrat zusätzliche Gutachten einholen. <sup>5</sup>Die Entscheidung über Annahme, Zurückverweisung oder Ablehnung der Dissertation wird mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission und der Habilitationskommission gefasst.

(3) <sup>1</sup>Wird die Dissertation abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Wird eine zur Umarbeitung zurückgegebene Dissertation nicht binnen der bestimmten Frist von neuem eingereicht, so ist sie für abgelehnt zu erklären. <sup>3</sup>Von einer Ablehnung sind alle deutschen Hochschulen zu benachrichtigen, an denen eine Wiederverwendung der Dissertation in Betracht kommt.

### **§ 15 Aktenexemplar**

Das eingereichte Exemplar der Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie.

## **Teil IV**

### **Mündliche Prüfung**

#### **§ 16 Form der mündlichen Prüfung**

<sup>1</sup>Als Form der mündlichen Prüfung wird auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Form einer allgemeinen Fachprüfung (Rigorosum) oder einer Verteidigung (Disputation) von der Dekanin oder dem Dekan festgelegt. <sup>2</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand kann beantragen, dass die mündliche Prüfung in deutscher oder englischer Sprache abgehalten wird. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission soll dem Antrag entsprechen, soweit dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

#### **§ 17 Termin**

<sup>1</sup>Den Termin der mündlichen Prüfung setzt die Dekanin oder der Dekan nach Beendigung des Verfahrens nach §§ 12, 13 und 14 fest. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung soll nicht später als 12 Wochen nach der Zulassung durch den Fakultätsrat gemäß § 6 Abs. 3 erfolgen.

#### **§ 18 Rigorosum**

(1) <sup>1</sup>Das Rigorosum wird vor einer Prüfungskommission abgelegt. <sup>2</sup>Diese besteht aus der Studiendekanin als Vorsitzender oder dem Studiendekan als Vorsitzendem, den Prüferinnen oder Prüfern des Hauptfaches und der Nebenfächer gemäß Abs. 2, sowie den Gutachterinnen oder Gutachtern. <sup>3</sup>Sie muss mindestens drei Mitglieder umfassen. <sup>4</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann den Vorsitz delegieren. <sup>5</sup>Bei der Prüfung können diejenigen Doktorandinnen oder Doktoranden anwesend sein, die demnächst an der Fakultät promovieren wollen, sofern die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dem zustimmt.

(2) <sup>1</sup>Das Rigorosum erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. <sup>2</sup>Hauptfach ist dasjenige Prüfungsfach, dem das Dissertationsthema angehört. <sup>3</sup>Über die Prüfungsfächer entscheidet der Fakultätsrat gemäß § 6 Abs. 3 und Anlage 1. <sup>4</sup>Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht.

(3) Die Prüfungsanforderungen sind so zu bemessen, dass im Hauptfach eine eingehende selbständige Beschäftigung mit diesem Wissenszweig und Bekanntschaft mit dem Stand der Forschung, in den Nebenfächern gründliche Vertrautheit mit den wichtigsten wissenschaftlichen Tatsachen und Methoden sowie Verständnis ihres Zusammenhanges nachgewiesen werden muss.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfung wird in Form eines wissenschaftlichen Gesprächs zwischen der Prüfungskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden abgehalten, wobei auch der Zusammenhang mit der Dissertation herzustellen ist. <sup>2</sup>Sie dauert insgesamt 120 Minuten, innerhalb derer das Gebiet des Hauptfaches etwa 60 Minuten, die Gebiete der Nebenfächer je etwa 30 Minuten behandelt werden.

(5) Das Rigorosum ist zu protokollieren.

### **§ 19 Disputation**

(1) <sup>1</sup>Die Disputation ist hochschulöffentlich und wird durch Aushang bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Dauer der Disputation beträgt höchstens 90 Minuten.

(2) <sup>1</sup>Die Leitung übernimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Prüferinnen und Prüfer sind in der Disputation die Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation, sowie ein Mitglied aus der Hochschullehrergruppe. <sup>3</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann den Vorsitz delegieren.

(3) <sup>1</sup>Die Disputation besteht aus einem Fachvortrag von 30 Minuten Dauer, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation vorgestellt werden, und einer ausführlichen Diskussion über die vorgetragene Forschungsarbeit. <sup>2</sup>Im Rahmen der Diskussion soll die Doktorandin oder der Doktorand auch Kenntnisse im Fachschwerpunkt der Dissertation und in zwei von ihr oder ihm benannten verwandten Fachgebieten unter Beweis stellen.

(4) Die Disputation ist zu protokollieren.

### **§ 20 Gesamturteil der Promotion**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Gesamturteil der Promotion fest. <sup>2</sup>Bei der Festsetzung des Gesamturteils liegt das Schwergewicht auf der Bewertung der Dissertation. <sup>3</sup>Für die Bewertung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend.



(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission muss ihre Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder fassen. <sup>2</sup>Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so entscheidet die Prüfungskommission, erweitert um die Habilitationskommission, mit einfacher Mehrheit. <sup>3</sup>Die Entscheidungen werden durch ein Mitglied der Prüfungskommission protokolliert und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.

(3) Soll für die Gesamtnote das Prädikat „summa cum laude“ vergeben werden, so ist ein drittes Gutachten notwendig, und die Prüfungskommission muss einstimmig entscheiden.

### **§ 21 Nichtbestehen, Abbruch, Wiederholung der mündlichen Prüfung**

<sup>1</sup>Bei ungenügenden Kenntnissen gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Ebenso gilt eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden abgebrochene oder nicht angetretene Prüfung insgesamt als nicht bestanden, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dies zu vertreten hat. <sup>3</sup>Im Fall einer Erkrankung ist diese durch ein ärztliches Attest zu bescheinigen. <sup>4</sup>Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission. <sup>5</sup>Die Prüfung kann innerhalb eines Jahres auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden wiederholt werden. <sup>6</sup>Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>7</sup>Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden, so gilt die Promotion als gescheitert.

### **§ 22 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er nicht in der Lage ist, z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, die zur erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen gem. § 6 erforderlichen Leistungen (Studienleistungen) zu erbringen, so soll sie oder er die entsprechenden Leistungen in einer verlängerten Arbeitszeit oder anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder

eines nahen Angehörigen gleich. <sup>2</sup>Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) danach keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Doktorandinnen und Doktoranden haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder
- d) für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können,

in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) <sup>1</sup>Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 bis 5 dürfen der Doktorandin oder dem Doktoranten keine Nachteile erwachsen. <sup>2</sup>Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z. B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

## Teil V

### Veröffentlichung der Dissertation und Vollzug der Promotion

#### § 23 Veröffentlichung der Dissertation

(1) <sup>1</sup>Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach dem Tag der bestandenen mündlichen Prüfung ungekürzt veröffentlicht sein. <sup>2</sup>Wird diese Frist versäumt, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. <sup>3</sup>Die Dekanin oder der Dekan kann auf begründeten Antrag eine Fristverlängerung gewähren. <sup>4</sup>Die Kosten der Veröffentlichung trägt die Doktorandin oder der Doktorand.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Prüfungskommission mit Zustimmung der Gutachterinnen oder Gutachter die Veröffentlichung der Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gekürzter Fassung gestatten. <sup>2</sup>Hierbei bedarf die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Zustimmung der ersten Gutachterin oder des ersten Gutachters.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen. <sup>2</sup>Die Veröffentlichung ist erst nach Abgabe eines Revisionsscheins (Anlage 5) möglich, auf dem die Erfüllung der Auflagen von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter durch Unterzeichnen bestätigt wird.

(4) Veröffentlichungen können in folgender Weise abgegeben werden:

- a) 20 Exemplare einer Buchhandelsausgabe, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,
- b) 20 Exemplare der vollständig genehmigten Fassung und Vervielfältigung in Form einer elektronischen Publikation nach Maßgabe der Richtlinie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen betreffend die elektronische Publikation von Dissertationen,
- c) 75 Exemplare der vollständigen, genehmigten Fassung in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder
- d) 20 Exemplare der kumulativen Dissertation, einschließlich einer Einführung, einer Zusammenfassung und eines Literaturverzeichnisses nach § 7 Abs. 4.

(5) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlagen 2a oder 2b und 3 zu gestalten sind.

(6) <sup>1</sup>Am Schluss der Dissertation muss ein kurzer, den wissenschaftlichen Bildungsgang der Doktorandin oder des Doktoranden darstellender Lebenslauf gedruckt sein, der auch Angaben über Geburtstag und Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Dauer des Studiums an den einzelnen Hochschulen nach der Reihenfolge ihres Besuches enthalten muss. <sup>2</sup>Diese Vorschriften gelten nicht für die im Buchhandel erscheinenden Exemplare der Dissertation.

### **§ 24 Vollzug der Promotion**

(1) <sup>1</sup>Hat die Doktorandin oder der Doktorand alle ihr oder ihm nach der Promotionsordnung obliegenden Verpflichtungen erfüllt, so vollzieht die Dekanin oder der Dekan die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde. <sup>2</sup>An diesem Tage beginnt das Recht zur Führung des Doktorgrades.

(2) <sup>1</sup>Zeitpunkt der Ausstellung der Urkunde ist der Tag, an dem die Pflichtexemplare der Dissertation bei der Fakultät eingegangen sind. <sup>2</sup>Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestanden mündlichen Prüfung.

(3) Ein Abdruck der Urkunde wird 14 Tage in der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie ausgehängt (Muster siehe Anlage 4)

(4) Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden wird die Urkunde auch in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin oder der Doktorand die schriftlichen Gutachten und Prüfungsprotokolle im Dekanat einsehen.

### **§ 26 Täuschung**

(1) <sup>1</sup>Ergibt sich vor oder nach Aushändigung der Doktorurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand um die Promotion einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann der

Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Ungültigkeit der Promotionsleistungen beschließen. <sup>2</sup>Diese Entscheidung ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Der Doktorgrad kann auch aufgrund gesetzlicher Bestimmungen aberkannt werden.

### **§ 27 Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber**

<sup>1</sup>Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste um die Förderung der Forstwissenschaften kann der Fakultätsrat den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften ehrenhalber (D.r forest. h.c.) verleihen. <sup>2</sup>Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der dem Fakultätsrat angehörenden Mitglieder erforderlich, wobei bei der Hochschullehrergruppe eine Mehrheit von vier Fünfteln erzielt werden muss.

### **§ 28 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät**

(1) <sup>1</sup>Promotionsverfahren können auf der Grundlage eines gegenseitigen Partnerschaftsabkommens in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Fakultät im Rahmen dieses Partnerschaftsabkommens eine Vereinbarung getroffen wurde, die das Verfahren im Einzelnen regelt. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat muss dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

(2) Für eine Promotion in gemeinsamer Betreuung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung, der Prüfungsordnung sowie der Studienordnung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ in der jeweils gültigen Fassung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

### **§ 29 Entscheidung, Widerspruch**

(1) <sup>1</sup>Entscheidungen (Verwaltungsakte), die nach dieser Prüfungsordnung getroffen wurden und die Bewerberin oder den Bewerber beschweren, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. <sup>3</sup>Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stelle zu erheben, die die Entscheidung erlassen hat. <sup>4</sup>Die Frist wird durch Einlegung bei der Dekanin oder dem

Dekan oder dem Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gewahrt.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Stelle, die die Entscheidung erlassen hat, den Widerspruch für begründet hält, hilft sie ihm ab. <sup>2</sup>Die Abhilfeentscheidung soll unverzüglich ergehen.

(3) <sup>1</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid. <sup>2</sup>Diesen erlässt der Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie, der unverzüglich über den Widerspruch entscheiden soll. <sup>3</sup>Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

### **§ 30 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten können Doktorandinnen und Doktoranden, die nach der bisherigen Promotionsordnung promovieren, in den Promotionsstudiengang wechseln.

## **Anlage 1**

Katalog der an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gelehrteten Fächer:

- Bioklimatologie
- Fernerkundung und Waldinventur
- Forstbotanik und Baumphysiologie
- Forstplanung und Waldwachstum
- Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung
- Forstpolitik und Forstgeschichte
- Forstliche Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie
- Forstliche Betriebswirtschaftslehre
- Forstliche Biometrie und Informatik
- Forstzoologie und Waldschutz
- Holzbiologie und Holzprodukte
- Holzchemie und Holztechnologie
- Internationale Forstökonomie
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Ökologische Grundlagen des Waldbaus
- Ökopedologie der gemäßigten Zonen
- Ökopedologie der Tropen und Subtropen
- Technische Mykologie / Molekulare Holzbiotechnologie
- Waldbau der gemäßigten Zonen
- Waldbau der Tropen und Subtropen
- Wildbiologie und Jagdkunde

**Anlage 2a:** Muster des Titelblattes einer Dissertation (Doktorgrad)

Vorderseite

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades  
der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in .....

Göttingen, .....

(Erscheinungsjahr)



**Anlage 2b:** Muster des Titelblattes einer Dissertation (PhD)

Vorderseite

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

(Titel der Dissertation)

Dissertation  
zur Erlangung des akademischen Grades Doctor of Philosophy (PhD)  
der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

.....

(Name)

geboren in .....

Göttingen, .....

(Erscheinungsjahr)

**Anlage 3: Muster des Titelblattes einer Dissertation**

Rückseite

1. Gutachterin / 1. Gutachter: .....

(Name)

2. Gutachterin / 2. Gutachter: .....

(Name)

Tag der mündlichen Prüfung: .....

(Datum)

**Anlage 4a:** Muster der Doktorurkunde (Rigorosum)

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen  
verleiht  
unter der Präsidentin / dem Präsidenten

.....  
(Name)

Frau / Herrn .....  
(Name der Bewerberin oder des Bewerbers)

geboren in .....

den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften.

Sie / Er\* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....  
.....  
.....

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung (Rigorosum) am .....

in den Fachgebieten

.....  
.....  
.....

ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....  
(Note)

erhalten.

Göttingen, den .....  
(Universitätssiegel)

.....  
Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

---

\* Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 4b:** Muster der Doktorurkunde (Disputation)

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen  
verleiht unter  
der Präsidentin / dem Präsidenten\*

.....  
(Name)

Frau / Herrn\* .....  
(Name der Bewerberin / des Bewerbers)

geboren in .....

den Grad eines Doktors der Forstwissenschaften.

Sie / Er\* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....  
.....  
.....  
(Titel der Dissertation)

sowie durch eine mündliche Prüfung (Disputation) am .....

ihre / seine\* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....  
(Note)

erhalten.

Göttingen, den .....  
(Universitätssiegel)

.....  
Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

---

\* Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 4c: Muster der PhD-Urkunde (Rigorosum)**

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen  
verleiht  
unter der Präsidentin / dem Präsidenten

.....  
(Name)

Frau / Herrn .....  
(Name der Bewerberin oder des Bewerbers)

geboren in .....

den Grad eines Doctor of Philosophy (PhD).

Sie / Er\* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....  
.....  
.....  
(Titel der Dissertation)

sowie durch die mündliche Prüfung (Rigorosum) am .....  
in den Fachgebieten

.....  
.....  
.....

ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....  
(Note)

erhalten.

Göttingen, den .....  
(Universitätssiegel)

.....  
Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

---

\* Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 4d:** Muster der PhD-Urkunde (Disputation)

Die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie  
der Georg-August-Universität Göttingen  
verleiht unter  
der Präsidentin / dem Präsidenten\*

.....  
(Name)

Frau / Herrn\* .....  
(Name der Bewerberin / des Bewerbers)

geboren in .....

den Grad eines Doctor of Philosophy (PhD).

Sie / Er\* hat im ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

.....  
.....  
.....  
(Titel der Dissertation)

sowie durch eine mündliche Prüfung (Disputation) am .....

ihre / seine\* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

.....  
(Note)

erhalten.

Göttingen, den .....

(Universitätssiegel)

.....

Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät

- 
- Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 5: Muster des Revisions Scheins**

Revisionschein

Die Druckvorlage der Dissertation von Frau / Herrn\*

.....

aus .....

betitelt: .....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

ist mir vorgelegt worden. Ich habe gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden und bescheinige dies nach § 22 Abs. 3 der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ durch meine Unterschrift.

Göttingen, den .....

.....  
(Unterschrift der 1. Gutachterin oder des 1. Gutachters)

\* Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 6:**

**Fakultät für Forstwissenschaften  
und Waldökologie**

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT  
GÖTTINGEN

**Diploma supplement**

This diploma supplement follows the model developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international “transparency” and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give reason why.

**1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION****1.1 Family Name:****1.2 Given Name:****1.3 Date of Birth:****1.4 Student identification number:****2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION****2.1. Name of the qualification and the title conferred:****2.2. Main field(s) of study for the qualification:****2.3. Name and status of awarding institution (in original language):****2.4. Name and status of institution administering studies:****2.5. Language of instruction/examination:****3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION****3.1. Level of qualification:****3.2. Official length of the programme:****3.3. Access requirements:**



#### **4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED**

**4.1. Mode of Study:**

**4.2. Programme requirements:**

**4.3. Programme details and the individual grades/marks obtained:**

**4.4. Grading scheme:**

#### **5. INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

**5.1. Access to further studies:**

**5.2. Professional status:**

---

#### **Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Der Fakultätsrat der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie hat am 16.12.2003 und 13.01.2004 nach § 44 Abs. 1 Satz 2 des (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 vom 12.12.2003 (Nds. GVBl. S. 446), die Studienordnung für den Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ beschlossen:

**Studienordnung zum Promotionsstudiengang  
"Forstwissenschaften und Waldökologie" an der Fakultät für Forstwissenschaften und  
Waldökologie der Georg-August-Universität Göttingen**

**Teil I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Ordnung regelt das Promotionsstudium im Rahmen des Promotionsstudienganges „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Der Promotionsstudiengang setzt sich aus dem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung zusammen.

**§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Promotionsstudiengang sind in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie der Georg-August-Universität geregelt.

**§ 3 Ziel des Promotionsstudiums**

Ziel des Promotionsstudiums ist es, an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie eine forschungsorientierte, curricular festgelegte postgraduale Ausbildung einzurichten, in der die theoretischen und methodischen wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets vertieft und erweitert werden.

**§ 4 Teilnahme**

(1) <sup>1</sup>Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind verpflichtet, das Promotionsstudium der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie zu absolvieren und sich hierzu zu immatrikulieren. <sup>2</sup>Bei ordnungsgemäßer Teilnahme an einem Graduiertenkolleg der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie oder einer postgradualen Ausbildung, die dem Pro-

motionsstudium im Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ mindestens gleichwertig ist, gilt die ordnungsgemäße Teilnahme am Promotionsstudium als nachgewiesen.

(2) Über begründete Ausnahmen von Abs. 1 entscheidet der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder.

## **Teil II**

### **Art und Umfang des Promotionsstudiums**

#### **§ 5 Umfang des Promotionsstudiums**

<sup>1</sup>Das Promotionsstudium im Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ erstreckt sich in der Regel über maximal 6 Semester. <sup>2</sup>Es umfasst insgesamt 18 credits (1 credit = 30 Stunden workload).

#### **§ 6 Studienprogramm**

(1) <sup>1</sup>Zum Vertiefungsstudium müssen mindestens 9 credits aus wenigstens drei der vier Wahlmodule a) bis d) erworben werden, wobei je Wahlmodul wenigstens drei credits notwendig sind.

- a) Forschungsmethoden: Die Veranstaltung dient der Erarbeitung und Vertiefung methodischer Fertigkeiten allgemeiner (z. B. EDV-Kurse) oder fachspezifischer Art (z. B. Laborpraktikum).
- b) Fachspezifische Vertiefung: Die Veranstaltung dient der Erarbeitung und Vertiefung forschungsrelevanter Themen der jeweiligen Fachdisziplin.
- c) Interdisziplinäre Themen: In der Veranstaltung werden in interdisziplinärer Weise fachübergreifende Themen behandelt. Die Veranstaltung wird in der Regel von mehreren Dozentinnen und Dozenten durchgeführt (z. B. Kolloquium des Forschungszentrums Waldökosysteme).
- d) Doktorandenkolloquium: Die Studierenden berichten hier über den Stand und den Fortgang ihrer Arbeiten. Dies sollte in der Regel im 3. oder 4. Semester geschehen.

<sup>2</sup>Die Veranstaltungen sollen durch Beiträge von in- und ausländischen Gastdozenten und -dozentinnen bereichert werden.

(2) Zur Erlangung von Schlüsselkompetenzen sind zusätzliche Wahlleistungen (mindestens 6 credits) aus den Bereichen a) bis d) zu erbringen.

- a) Präsentation eigener Forschungsergebnisse auf einer fachwissenschaftlichen Tagung (3 credits)
- b) Mindestens ein Semester Lehr- oder Betreuungstätigkeit unter Anleitung (3 credits)
- c) Verantwortliche Teilnahme an wissenschaftlichem Projektmanagement oder an einer Drittmittelakquirierung. (3 credits)
- d) Fremdsprachenkurse (anrechenbar, sofern zusammen mit einer Wahlleistung aus a) bis c) nachgewiesen)

(3) Ein mindestens dreimonatiger Forschungsaufenthalt im Ausland, der im Zusammenhang mit dem Dissertationsthema steht, wird empfohlen.

(4) <sup>1</sup>Das Lehrangebot (ausgenommen Abs. 2 d) ) wird von den an der Fakultät vertretenen Fachdisziplinen sichergestellt. <sup>2</sup>Die angebotenen Module gemäß Abs. 1, sowie ihre Zuordnung zu Abs. 1 a) bis d) werden jedes Semester im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekannt gegeben. <sup>3</sup>Andere Lehrveranstaltungen können auf Antrag an den Studiendekan als gleichwertig anerkannt werden, wenn sie thematisch einem der vier Module in Abs. 1 zugeordnet werden können.

(5) Module können aus unterschiedlichen Lehrveranstaltungsarten bestehen, insbesondere Kolloquium, Seminar, Praktikum, Vorlesung, Übung und Selbststudium unter Anleitung.

## **§ 7 Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Alle Studienleistungen nach § 6 dieser Ordnung werden studienbegleitend geprüft und setzen die Immatrikulation voraus. <sup>2</sup>Eine erfolgreiche Teilnahme wird durch die Beurteilung „bestanden“ nachgewiesen, Noten werden nicht vergeben. <sup>3</sup>Eine entsprechende Bescheinigung wird ausgestellt, nachdem die notwendigen Leistungen erbracht und beurteilt worden sind. <sup>4</sup>Im Übrigen gelten die Schutzbestimmungen nach § 22 der Prüfungsordnung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“.

(2) Als Leistungsarten sind Klausur (max. 2 Stunden), mündliche Prüfung (max. 20 Minuten), Vortrag (max. 45 Minuten), Protokoll und Hausarbeit (max. 15 Seiten) möglich.

(3) <sup>1</sup>Prüfende können alle am Promotionsstudiengang beteiligten Personen sein, die in § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ genannt sind. <sup>2</sup>Prüferin oder Prüfer

eines Leistungsnachweises ist die für das Modul verantwortliche Lehrperson nach Satz 1.  
<sup>3</sup>Das erfolgreiche Absolvieren der Wahlleistungen (§ 6 Abs. 2 a) bis c) ) wird in der Regel durch die Betreuerin oder den Betreuer bescheinigt.

(4) Ein Leistungsnachweis gilt als „nicht bestanden“, wenn er nicht angetreten wird oder der Prüfling von einem bereits angetretenen Leistungsnachweis zurücktritt.

(5) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfling, das Ergebnis durch Täuschung oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung als „nicht bestanden“ gewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf des Leistungsnachweises schuldig gemacht hat, kann von seiner Fortsetzung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Die Leistung wird dann als „nicht bestanden“ gewertet.

(6) <sup>1</sup>Nicht bestandene Leistungen können wiederholt werden, solange die Regelstudienzeit dadurch um nicht mehr als 2 Semester überschritten wird. <sup>2</sup>Ein Wiederholungstermin muss spätestens innerhalb des auf die nicht bestandene Leistung folgenden Semesters angeboten werden.

(7) <sup>1</sup>Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 2 Abs. 5 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ erbringen zusätzliche Leistungsnachweise in 6 Fächern (Anlage 1) im Umfang von je mindestens 3 credits nach Absprache mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter innerhalb des Promotionsstudiums. <sup>2</sup>Die gewählten Fächer sollen in einem sinnvollen Zusammenhang zum Dissertationsthema stehen. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Fakultätsrat auf begründeten Antrag.

## **§ 8 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten und insbesondere die Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 3 Abs. 3 der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung zum Promotionsstudiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“, sowie der Studiendekan wahr.

(2) Die Zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fachübergreifenden Fragen.

(3) <sup>1</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung eine Studienberatung in Anspruch zu nehmen. <sup>2</sup>Ausdrücklich empfohlen wird eine Studienberatung denjenigen Studierenden, die den Promotions-Studiengang aufnehmen, ohne einen Master- oder Diplom-Abschluss zu besitzen. <sup>3</sup>Außerdem sollte die Studienberatung bei der Planung eines Studiums im Ausland und nach nicht bestandenen Prüfungen wahrgenommen werden.

### **Teil III**

#### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## Anlage 1

### Katalog der an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gelehrteten Fächer:

Bioklimatologie  
Fernerkundung und Waldinventur  
Forstbotanik und Baumphysiologie  
Forstplanung und Waldwachstum  
Forstgenetik und Forstpflanzenzüchtung  
Forstpolitik und Forstgeschichte  
Forstliche Arbeitswissenschaft und Verfahrenstechnologie  
Forstliche Betriebswirtschaftslehre  
Forstliche Biometrie und Informatik  
Forstzoologie und Waldschutz  
Holzbiologie und Holzprodukte  
Holzchemie und Holztechnologie  
Internationale Forstökonomie  
**Naturschutz und Landschaftspflege**  
Ökologische Grundlagen des Waldbaus  
Ökopedologie der gemäßigten Zonen  
Ökopedologie der Tropen und Subtropen  
Technische Mykologie / Molekulare Holzbiotechnologie  
Waldbau der gemäßigten Zonen  
Waldbau der Tropen und Subtropen  
Wildbiologie und Jagdkunde

**Anlage 2**

Transcript of Records

**ECTS - TRANSCRIPT OF RECORDS**  
(European Credit Transfer System)

<b>Name of Sending Institution</b>	<b>Name of Receiving Institution:</b>

<b>Family name:</b>	<b>First name:</b>
<b>Date &amp; place of birth:</b>	<b>Country:</b>
<b>Faculty:</b>	<b>Matriculation number:</b>
<b>Study programme:</b>	

<b>Course unit code (1)</b>	<b>Title of course unit</b>	<b>Duration of course unit (2)</b>	<b>ECTS-credits (3)</b>
	to be continued on a separate sheet		Total:

(1) (2) (3) see explanation on back page

Göttingen,



---

(Signature of registrar/dean/administration officer/ECTS-coordinator

NB: This document is not valid without the signature of the registrar/dean/administration officer and the official stamp of the institution.

- (1)           **Course unit code:**  
Refer to the ECTS information package.
  
- (2)           **Duration of course unit:**  
Y = 1 full academic year;  
1S= 1 semester  
2S= 2 semesters
  
- (3)           **ECTS credits:**  
1 full academic year = 60 credits  
1 semester = 30 credits

**Anlage 3**

**Modulkatalog**  
 Promotionsstudiengang  
 Forstwissenschaften und Waldökologie

Modul (Wahl)	<b>Doktorandenkolloquium</b> Im Doktorandenkolloquium sollen Studierende über den Stand der Arbeiten an ihrem Promotionsthema berichten.
Umfang	3 credits, 1-2 SWS
Art der Veranstaltung	Kolloquium
Prüfungsart	Vortrag (max. 45 Minuten)
Vorbedingungen	keine
Nachbedingungen	Studierende sollen Sicherheit im Vortrag, in der Anwendung von Präsentationsmethoden und in der Verteidigung ihrer Arbeit in einer wissenschaftlichen Diskussion erlangt haben.
Sprache	Englisch oder Deutsch

Modul (Wahl)	<b>Forschungsmethoden</b> Die Veranstaltung dient der Erarbeitung und Vertiefung von Fertigkeiten allgemeiner oder fachspezifischer Methoden der Forschung oder des Forschungs- und Projektmanagements im weiteren Sinne. Typischerweise gehören dazu z. B. EDV-Kurse, Laborpraktika, Geländepraktika und Statistische Methodenlehre.
Umfang	Mindestens 3 credits, 2-4 SWS
Art der Veranstaltung	In der Regel Praktikum oder Übung
Prüfungsart	In der Regel Klausur (max. 2 Stunden), Protokoll oder Hausarbeit (max. 15 Seiten)
Vorbedingungen	keine
Nachbedingungen	Studierende sollen die vermittelten Methoden beherrschen und selbständig anwenden können.
Sprache	Englisch oder Deutsch

Modul (Wahl)	<b>Fachspezifische Vertiefung</b> Die Veranstaltung behandelt forschungsrelevante Themen eines an der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie gelehrt Faches.
Umfang	Mindestens 3 credits, 2-4 SWS
Art der Veranstaltung	In der Regel Seminar, Kolloquium, Vorlesung oder Selbststudium
Prüfungsart	In der Regel Vortrag (max. 45 Minuten), Protokoll oder Hausarbeit (max. 15 Seiten), mündliche Prüfung (max. 20 Minuten)
Vorbedingungen	keine
Nachbedingungen	Studierende sollen einen Einblick in fachspezifische Wissensgebiete oder aktuelle Forschungsrichtungen gewonnen haben und das

	erlernte Wissen gegebenenfalls selbständig in Bezug zu ihrer eigenen Forschungsarbeit setzen können.
Sprache	Englisch oder Deutsch

Modul (Wahl)	<b>Interdisziplinäre Themen</b> In der Veranstaltung werden fachübergreifende Themen behandelt. Sie wird in der Regel von mehreren Dozentinnen oder Dozenten durchgeführt.
Umfang	Mindestens 3 credits, 2-4 SWS
Art der Veranstaltung	In der Regel Seminar oder Kolloquium
Prüfungsart	In der Regel Vortrag (max. 45 Minuten), Protokoll oder Hausarbeit (max. 15 Seiten)
Vorbedingungen	keine
Nachbedingungen	Studierende sollen einen Einblick in aktuelle fachübergreifende Themen der Forschung in Forstwissenschaften und Waldökologie gewonnen haben, um ihre eigene Arbeit in diesem Umfeld einordnen und gegebenenfalls Kontakte zu anderen Arbeitsgruppen herstellen zu können.
Sprache	Englisch oder Deutsch

Modul (Pflicht)	<b>Schlüsselkompetenzen</b>
Umfang	Mindestens 6 credits (=180 Stunden workload)
Art der Veranstaltung	Präsentation von Forschungsergebnissen auf einer fachwissenschaftlichen Tagung, Lehr- und Betreuungstätigkeit, wissenschaftliches Projektmanagement oder Drittmittelakquirierung. Externe, erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse können als Teilleistung des Moduls anerkannt werden.
Prüfungsart	In der Regel Vortrag oder schriftliche Ausarbeitung
Vorbedingungen	keine
Nachbedingungen	Studierende sollen die durch die Veranstaltungsarten vermittelten Schlüsselkompetenzen erwerben.
Sprache	Englisch oder Deutsch

Alle Module sind dynamische Module, die in Inhalt und Veranstaltungsart an aktuelle Forschungsschwerpunkte angepasst werden können. Es können auch zeitgleich, d. h. in einem Semester, mehrere Module derselben Art angeboten werden.

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

In den Amtlichen Mitteilungen Nr. 12 vom 16.12.2004 ist auf Seite 857 die Errichtung des Instituts für Soziologie bekannt gemacht worden. Abs. 2 ist versehentlich fehlerhaft bekannt gemacht worden. Der berichtigte Abs. 2 wird nachfolgend bekannt gemacht:

„Das Soziologische Seminar und das Institut für Sozialpolitik sowie die Disziplinen Soziologie und Sozialpolitik des Zentrums für Europa- und Nordamerikastudien (ZENS) gehen auf Grund dieses Beschlusses in das Institut für Soziologie ein und werden somit zum 31.12.2004 geschlossen. Die Disziplin Politikwissenschaft des Zentrums für Europa- und Nordamerikastudien (ZENS) wird dem Seminar für Politikwissenschaft zugeordnet.“

---

**Abteilung 6:**

Das Präsidium hat am 27.10.2004 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 4 b) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fusion der Universität Lüneburg und der Fachhochschule Nordostniedersachsen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 352), die Reorganisation der Dienstleistungszentren beschlossen.

Nachdem am 15.12.2004 gemäß § 64 Abs. 1 Niedersächsisches Personalvertretungsgesetz (NPersVG) (NPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 19 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2002 (Nds. GVBl. S. 730) die Mitbestimmung des Personalrates erfolgt ist, wird die Struktur der Dienstleistungszentren ab dem 01.01.2005 mit dem nachfolgend abgedruckten Organigramm bekannt gemacht:

### Struktur der Dienstleistungszentren (DLZ) ab 01. Januar 2005

<b>DLZ Campus (Theologische, juristische, wirtschaftsw. Fakultät)</b>	<b>Philosophisches DLZ</b>	<b>DLZ Physik</b>	<b>DLZ Chemie</b>	<b>DLZ Geowissenschaften</b>
<b>Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:</b> Stargard, Christiane  Nsien, Marita Willamowski, Sabine Haase, Irmgardt  <b>Standort:</b> Oeconomicum	<b>Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:</b> Kreitz, Anabell  Koch, Alexandra Funk, Heike  <b>Standort:</b> Dekanat	<b>Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:</b> Schulz, Martina  Quan, Hue-phuong Böker, Nicole Wohlfahrt, Christa  <b>Standort:</b> Fakultät	<b>Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:</b> Diegmann, Marion  Fürchtenicht, Gabriele Linne, Peregina Schmalstieg, Erika Frömmel, Jessica  <b>Standort:</b> Fakultät	<b>Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:</b> Velder, Ilona  Röckl, Dorothea Asic, Gudrun  <b>Standort:</b> Fakultät

<b>DLZ Biologie</b>	<b>DLZ Forstwissenschaften</b>	<b>DLZ Agrarwissenschaften</b>	<b>DLZ SUB</b>	<b>Zentrales DLZ</b>
<b>Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:</b> Kuduz, Mirjana Nülsen, Andrea  Kalck, Martina Northemann, Heidi Dehne, Karin Braunschweig, Elke  <b>Standort:</b> Obere Karspüle Nordbereich	<b>Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:</b> Krökel, Ute  Königsmann, Heidrun Ahlborn, Angela Seele, Ursula  <b>Standort:</b> Nordbereich	<b>Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:</b> Werst, Monika Grube, Susanne  Kurth, Katharina Gerschewski, Birgit Zeise, Edeltraud  <b>Standort:</b> Tierärztl. Institut Nordbereich	<b>Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:</b> Conrad, Renate  Ljubicic, Iva Alburg, Birgit Ilse, Renate Scholz, Susanne Walter, Christine Gremmel, Stephanie  <b>Standort:</b> SUB	<b>Ansprechpartnerin/ Ansprechpartner:</b> Kressing, Ulrike  Goldhahn, Claudia Kröger, Christian Mikulec, Rita Piatek, Annemarie Worch, Markus Zajel, Sofia  Nordhoff-Felis, Heike (Außenstelle Vechta)  Müller, Beate (Zentrale Einrichtung, f. d. allgemeinen Hochschulsport)  <b>Standort:</b> Zentralverwaltung

**Studierendenschaft:**

Die Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen hat laut Feststellung des studentischen Wahlausschusses vom 27.01.2005 durch Urabstimmung im Zeitraum vom 18. bis 21.01.2005 gemäß Urabstimmungsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (UrabO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.05.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5, Seite 336 ff.) beschlossen, dass zum Wintersemester 2005/2006 für den Zeitraum von zwei Semestern ein Bahnsemesterticket zum Preis von 47,42 Euro eingeführt werden soll, das den folgenden Leistungsumfang hat:

Benutzung aller InterRegioExpress, RegionalExpress, Regionalbahnen der Deutschen Bahn in Niedersachsen und Bremen sowie bis Hamburg Hauptbahnhof, Kassel Hauptbahnhof, Kassel-Wilhelmshöhe und auf den Strecken von Hannover-Osnabrück, von Eichenberg-Bad Hersfeld, von Eichenberg-Leinefelde und von Walkenried-Nordhausen. Benutzung der Züge der Metronom und der S-Bahn Hannover.

Aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung tritt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3, S. 216 ff.) folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.1979 (Nds. Mbl. Nr. 12/1979, S. 373), zuletzt geändert aufgrund der Urabstimmung der Studierendenschaft im Zeitraum vom 15. bis 17.06.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2004, S. 629), in Kraft:

Die neue Fassung des § 1 der Beitragsordnung der Studierendenschaft lautet:

**§ 1 Beitragshöhe**

- (1) Die Höhe der Beiträge, die die Studierendenschaft zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern erhebt, wird ab dem Sommersemester 2003 auf 8,- Euro festgelegt.
- (2) Der Sportanteil nach § 50 Abs. 3 Lit. a OrgS beträgt 1,53 Euro.
- (3) Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2004/2005 und im Sommersemester 2005 jeweils einen zusätzlichen Beitrag von 44,70 Euro.

Für das Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2005/2006 und im Sommersemester 2006 jeweils einen zusätzlichen Beitrag von 47,42 Euro.

---